

Leben und Arbeiten in Österreich

Fläche: 83.878 km²

EinwohnerInnen: 8.662.588

Erwerbstätige Bevölkerung:

in der Landwirtschaft: 5%

in der Industrie: 23%

im Dienstleistungsbereich: 72%



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	5
1.1	Geografie und Bevölkerung	5
1.2	Das politische System	6
1.3	Klima	6
1.4	Migration und Sprachen	6
1.5	Freizeitangebote und österreichische Küche	6
1.6	Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen	7
2.	EINREISE NACH ÖSTERREICH	9
2.1	Meldepflicht	9
2.2	Aufenthalt	9
2.3	Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich	10
3.	LEBENSBEDINGUNGEN	11
3.1	Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten	11
3.1.1	Lebenshaltungskosten in Österreich	11
3.2	Internationale Vorwahl	12
3.2.1	Notrufnummern	12
3.3	Öffnungszeiten – Geschäfte	12
3.4	Eröffnung eines Bankkontos	13
3.5	Kraftfahrzeuge	13
3.5.1	Führerschein	13
3.5.2	KFZ-Zulassungsschein	14
3.6	Wohnen	14
3.6.1	Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen	14
3.6.2	Wichtige Informationen rund ums Wohnen	14
3.6.3	Finden einer dauerhaften Unterkunft	15
3.6.4	Zugangsbestimmungen für Gemeindewohnungen	15
3.6.5	Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen	16
3.6.6	Anmeldung von Radio und Fernsehen	16
3.6.7	Anmeldung von Gas und Strom	16
3.6.8	Anmeldung von Festnetztelefon und Mobiltelefon	16
4.	ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH	17
4.1	Arbeitsuche aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich, Arbeitsuche für Drittstaatsangehörige	17
4.2	EURES (European Employment Services)	17
4.3	Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)	18
4.4	Tageszeitungen	21
4.5	Private Arbeitsvermittler	21
4.6	Verdeckter Arbeitsmarkt	22
4.7	Au-pair	22
4.8	Saisonarbeit	23
4.9	Kroatische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen am österreichischen Arbeitsmarkt	23
4.10	Bewerbungsunterlagen	24

5.	ARBEITSBEDINGUNGEN	25
5.1	Arbeitsrecht – Überblick	25
5.2	Vertretung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen	25
5.2.1	Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund	25
5.2.2	Betriebsrat	26
5.3	Beschäftigungsverhältnisse	26
5.3.1	Arbeitsvertrag und Dienstzettel	27
5.3.1.1	Arbeitszeit und Urlaubsanspruch	27
5.3.1.2	Kündigung	28
5.3.2	Freier Dienstvertrag	29
5.3.3	Werkvertrag und Neue Selbständige	29
5.4	Bildungskarenz und Bildungsteilzeit	31
5.5	Familienhospizkarenz und Pflegekarenz	32
6.	ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSABSCHLÜSSEN UND BERUFSZULASSUNG	33
6.1	Allgemeine Informationen	33
6.2	Beispiele für reglementierte Berufe	35
6.2.1	Lehrer/Lehrerinnen	35
6.2.2	Gesundheitsberufe	35
6.2.2.1	Ärzte/Ärztinnen	35
6.2.3	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen	35
6.2.4	Architekten/Architektinnen – Bauingenieure/Bauingenieurinnen – Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen	35
7.	STEUERN	36
7.1	Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung	36
8.	SOZIALE SICHERHEIT	39
8.1	Krankenversicherung	40
8.2	Unfallversicherung	41
8.3	Pensionsversicherung	42
8.4	Arbeitslosenversicherung	42
8.4.1	Finanzielle Leistungen	42
8.4.2	Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aus dem EU/EWR Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich	42
8.4.3	Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU/EWR Raum und der Schweiz	43
8.5	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	43
9.	LEBEN MIT KINDERN	45
9.1	Mutterschutz	45
9.1.1	Angestellte/Arbeiterinnen/Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte	45
9.1.2	Freie Dienstnehmerinnen und Werkunternehmerinnen	45
9.1.3	Selbstständig Erwerbstätige	46
9.1.4	Mutter-Kind-Pass	46
9.2	Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit	46
9.3	Familienbeihilfe	49

10.	BILDUNGSWESEN	50
10.1	Bildung und Ausbildung – Überblick	50
10.2	Berufliche Erstausbildung – Lehre	51
10.3	Weiterbildung	52
11.	CHECKLIST FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH	53
12.	EURES-BERATER/EURES-ADVISOR IN ÖSTERREICH	55

Impressum: AMS Österreich, Treustraße 35–43, 1200 Wien.

Text: Mag. Karin Bittner für AMS Österreich.

Grafik & Layout: cwgrafik, Wien.

EURES AMS Österreich: Mag. Martha Isabel Rojas Pineda/Mag. Helmut Gerl.

1. EINFÜHRUNG

1.1 Geografie und Bevölkerung

Österreich hat eine Fläche von 83.878 km² und 8.662.588 Einwohner/Einwohnerinnen (Bevölkerungsstand: 2015), darunter 1.228.124 ausländische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen (14,2% der Gesamtbevölkerung) davon 617.031 Staatsbürger/Staatsbürgerinnen aus dem EU-/EWR-Raum und der Schweiz (7,1% der Gesamtbevölkerung).

Die Bevölkerungsdichte ist mit 4.335 Einwohnern/Einwohnerinnen pro km² in Wien am höchsten und in Tirol und Kärnten mit 58 Einwohnern/Einwohnerinnen pro km² am geringsten. Die Lebenserwartung beträgt durchschnittlich 81 Jahre.

Österreichs Nachbarländer sind die Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, die Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Italien.

Österreich besteht aus neun Bundesländern, jedes Bundesland hat seine eigene Landeshauptstadt:



Bundesland	Einwohner/ Einwohnerinnen 2015	Landeshauptstadt	Einwohner/ Einwohnerinnen 2015
Burgenland	290.257	Eisenstadt	13.664
Kärnten	559.503	Klagenfurt	97.880
Niederösterreich	1.648.607	St. Pölten	52.747
Oberösterreich	1.448.940	Linz	197.427
Salzburg	543.465	Salzburg	148.420
Steiermark	1.228.593	Graz	274.207
Tirol	734.928	Innsbruck	126.965
Vorarlberg	382.265	Bregenz	28.696
Wien	1.826.030	Wien	1.826.030

1.2 Das politische System

Österreich ist eine demokratische Republik. Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin ist der oberste Repräsentant/die oberste Repräsentantin des Staates. Neben anderen Aufgaben (oberster Befehlshaber/oberste Befehlshaberin des Bundesheeres, Angelobung der Bundesregierung sowie der Landeshauptleute etc.) vertritt er/sie die Republik nach außen.

Nationalrat und Bundesrat, die beiden Kammern des Parlaments, sind die gesetzgebenden Organe Österreichs. An der Spitze der Bundesregierung steht der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin und führt mit dem Vizekanzler/der Vizekanzlerin, Bundesministern/Bundesministerinnen und Staatssekretären/Staatssekretärinnen die Regierungsgeschäfte.

Jedes Bundesland wird von einer Landesregierung verwaltet, an deren Spitze der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau steht.

Österreich ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union.

1.3 Klima

Für Österreich ist das mitteleuropäische Übergangsklima (warme Sommer, kalte Winter, ausreichend Niederschlag) charakteristisch. Innerhalb Österreichs lassen sich zwei weitere spezielle Klimabereiche unterscheiden: Der Osten ist vom pannonischen Klima geprägt (warme bis heiße Sommer relativ niederschlagsarm, kalte Winter); die inneralpinen Regionen stehen unter dem Einfluss des alpinen Klimas (im Vergleich zum Osten vermehrter Niederschlag im Sommer, lange schneereiche Winter).

1.4 Migration und Sprachen

Infolge der Zuwanderung ist die Zahl der Einwohner/Einwohnerinnen aus anderen Herkunftsländern in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Unter den EU/EWR-Bürgern und -Bürgerinnen stellen Deutsche mit knapp 215.000 Personen die größte Gruppe dar, gefolgt von Menschen mit Geburtsland Rumänien (91.000), Polen (70.000) und Ungarn (61.508). Unter den Angehörigen aus Nicht-EU/EWR-Staaten bilden die knapp 160.000 Personen mit Geburtsland Türkei die größte Gruppe. Weiters stammen viele Einwohner/Einwohnerinnen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens (ohne Slowenien und Kroatien, die mittlerweile der EU angehören). Darunter sind 135.000 Personen aus Serbien, 159.000 Personen mit Geburtsland Bosnien und Herzegowina sowie jeweils rund 23.000 Personen aus Mazedonien. Der Alltag insbesondere in größeren Städten ist daher durch eine Vielfalt an Sprachen geprägt.

Die Amtssprache Österreichs ist Deutsch und im Arbeits- und Wirtschaftsleben daher in den meisten Fällen Voraussetzung. In Österreich leben sechs autochthone Bevölkerungsgruppen deren Sprachen regional als Amtssprachen gelten: Slowenisch, Burgenland-Kroatisch, Ungarisch, Romanes. Tschechisch und Slowakisch.

Englisch wird als erste Fremdsprache an den Schulen unterrichtet und wird mittlerweile von vielen Österreichern und Österreicherinnen gesprochen.

1.5 Freizeitangebote und österreichische Küche

Ein Großteil der Österreicher und Österreicherinnen verbringt einen erheblichen Teil seiner/ihrer Freizeit in Vereinen. Wochenenden werden entweder dazu genutzt mit der Familie Freunde und Verwandte zu besuchen, Ausflüge zu machen, Sport zu betreiben oder in Vereinen aktiv zu sein.

Je nach kulturellen Angeboten wird die Abendfreizeit genutzt, um sie mit der Familie zu verbringen, ins Kino, ins Theater, in die Oper zu gehen. In ländlichen Regionen trifft man sich am Abend nach wie vor im Wirtshaus oder in anderen Lokalen. Auch Sport spielt eine wesentliche Rolle bei der Freizeitgestaltung. Joggen und Walken, Rad fahren und Schwimmen gehören zu den Lieblingssportarten. Traditionell gibt es in vielen Ortschaften und Gemeinden Fußballvereine. In den westlichen Bundesländern ist Schi fahren vor allem bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt (Skiverband). An Seen und anderen größeren Gewässern gibt es Segel-, Surf- und/oder Ruderclubs.

Auch in kleineren Ortschaften gibt es diverse Vereine (Fußball, freiwillige Feuerwehr, Gesangsvereine, Turnverein, Trachtenvereine, Musikkapellen, Pfadfinder, Sportvereine etc.). In größeren Ortschaften und Städten gibt es umfangreiche kulturelle Angebote (Theater, Kino, Vernissagen) und Sportmöglichkeiten (Tennis, Volleyball, Fitness-Center etc.).

In den meisten Ortschaften und Städten bietet die katholische bzw. die evangelische Kirche z.B. Familien-, Frauengruppen und Kindergruppen zu verschiedensten kirchlichen Themen an. Sehr oft engagiert sich die Kirche auch für lokale, regionale und überregionale soziale Projekte (z.B. Aktion: Sternsinger). In Städten bieten auch andere Religionsgemeinschaften Möglichkeiten für soziales Engagement und Freizeitgestaltung an.

Einen Überblick über Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und über Aktivitäten von Vereinen erhalten Sie im Rathaus Ihrer Gemeinde und über regionale und überregionale Tageszeitungen.

In kleineren Ortschaften gibt es Gasthäuser mit **österreichischen Spezialitäten** (Wiener Schnitzel etc.) und typischen regionalen Gerichten. In Städten und größeren Ortschaften gibt es Restaurants mit internationaler Küche; besonders beliebt sind italienische und asiatische Restaurants aber auch türkische und asiatische fast food Läden.

Essenszeiten:

Frühstück: 8.00–10.00 Uhr, Mittagessen: 11.30–14.00 Uhr, Abendessen: 18.00–20.00 Uhr. In ländlichen Regionen erhält man außerhalb der Essenszeiten manchmal nur kleine Snacks. In Ballungszentren und großen Städten gibt es zahlreiche Restaurants, die durchgehend warme Küche anbieten.

<http://www.falter.at/> (Kunst und Kultur/Alternativkultur in Wien)

<http://kurier.at> (Kurier)

<http://www.krone.at> (Kronen Zeitung)

<http://derstandard.at> (Der Standard)

<http://diepresse.com/> (Die Presse)

<http://www.wienerzeitung.at> (Wiener Zeitung)

<http://www.nachrichten.at> (Oberösterreichische Nachrichten)

<http://www.salzburg.com/homepage/> (Salzburger Nachrichten)

<http://www.kleinezeitung.at/> (Kleine Zeitung)

<http://www.vorarlbergernachrichten.at/> (Vorarlberger Nachrichten)

<http://www.tt.com/tt/home/index.csp> (Tiroler Tageszeitung)

<http://www.statistik.at/> (Statistik Austria)

<http://www.bka.gv.at> (Bundeskanzleramt Österreich)

1.6 Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen

Im 3. Quartal 2015 (Juli–September) waren durchschnittlich 4,209.300 Personen erwerbstätig, davon 2,231.100 Männer und 1,978.100 Frauen.

Die **Erwerbstätigenquote** der Personen ab dem 15. Lebensjahr, also der Anteil der Erwerbstätigen an allen Personen dieser Altersgruppe, lag bei 72,1%. Die **Teilzeitquote** (Anteil der Personen, die laut eigenen Angaben weniger als 36 Wochenstunden arbeiten) liegt bei 27,6% (+0,5% im Vergleich zum Vorjahr). Allerdings beträgt der Anteil der Frauenteilzeitbeschäftigten 47%.

249.500 beschäftigungslose Personen waren im 3. Quartal 2015 auf aktiver Arbeitssuche und für die Arbeitsaufnahme verfügbar. Das bedeutet eine **Arbeitslosenquote** von 5,6 % (EU-Definition – nicht saisonbereinigt).

Die Arbeitslosenquote für Jugendliche (15–24-Jährige) beträgt 11,2%, die Arbeitslosenquote für ältere Personen (55–64-Jährige) liegt bei 4,5%. Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft sind ebenfalls stärker von Arbeitslosigkeit (9,9%) betroffen als österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen (4,9%).

Im **Bundesländervergleich** liegt die Arbeitslosigkeit im 3. Quartal 2015 in Wien mit durchschnittlich 10,7% am höchsten und in Tirol mit durchschnittlich 2,8% am niedrigsten.

<http://www.statistik.at/> (Arbeitsmarktstatistik – 3. Quartal 2015)

<http://www.statistik.at/> (Erwerbsstatus)

<http://www.statistik.at/> (Teilzeitquote)

<http://www.ams.at> (Zahlen zum Thema Arbeitslosigkeit)

<http://ec.europa.eu/eurostat> (Europäische Daten im Vergleich)

2. EINREISE NACH ÖSTERREICH

2.1 Meldepflicht

In Österreich gilt die **Meldepflicht**. Binnen drei Tagen nach Bezug einer neuen Unterkunft (auch bei Wohnortwechsel innerhalb Österreichs) ist eine Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtend.

Zuständige Behörden sind

- der Meldeservice in Ihrem Wohnort (Gemeindeamt oder in Städten: Magistrat)
- in Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter

Folgende Unterlagen und Dokumente müssen mitgebracht werden:

- ➔ ein ausgefülltes Meldeformular pro Person: liegt bei der zuständigen Meldebehörde, in einigen Trafiken (Tabakläden) auf oder ist über das Internet erhältlich.
- ➔ Reisepass, Geburtsurkunde
- ➔ Meldeformular von eventuell weiteren Wohnsitzen

Das **Meldeformular** muss, unterschrieben von Unterkunftgeber/Unterkunftgeberin (Eigentümer/ Eigentümerin bzw. Hausverwaltung) und Unterkunftnehmer/Unterkunftnehmerin (z.B. Mieter/ Mieterin), bei der Meldebehörde entweder persönlich, durch eine Vertrauensperson oder auf dem Postweg abgegeben werden.

Die Behörde stellt eine Meldebestätigung aus.

Anmerkung: Das religiöse Bekenntnis muss im Meldezettel nicht angegeben werden bzw. kann diese Rubrik unausgefüllt bleiben.

Mit der Anmeldung in Österreich werden die persönlichen Daten automatisch im **Zentralen Melde-register** (ZMR) gespeichert und stehen Behörden zur Verfügung. Jede in Österreich gemeldete Person hat ihre persönliche ZMR-Zahl, die auf der Meldebestätigung steht.

EU-/EWR-Bürger bzw. EU-/EWR-Bürgerinnen und dessen Angehörige/deren Angehörige, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und sich niederlassen wollen, müssen zusätzlich eine **Anmeldebescheinigung** beantragen (siehe Kapitel 2.2 Aufenthalt).

<http://www.help.gv.at/> (An-/Abmeldung des Wohnsitzes)

<http://www.help.gv.at/> (Meldeformulare)

2.2 Aufenthalt

EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen und deren Angehörige (mit EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft) brauchen zur Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel, sie genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. Mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis können sie sich bis zu drei Monaten in Österreich aufhalten.

Für einen längeren Aufenthalt in Österreich gilt:

Sie müssen

- ➔ Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder Selbstständiger/Selbstständige in Österreich sein oder
- ➔ über ausreichende Existenzmittel für sich und Ihre Familienangehörige (weder Bezug von Mindestsicherung noch Ausgleichszulage) sowie über eine umfassende Krankenversicherung verfügen oder
- ➔ eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung an einer öffentlichen Schule oder rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und über ausreichende Existenzmittel sowie eine umfassende Krankenversicherung verfügen.

Innerhalb von **vier Monaten** ab Einreise müssen EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen ihre Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) anzeigen; die Behörde stellt – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen – eine „**Anmeldebescheinigung**“ aus. Sind die Angehörigen (Ehepartner/Ehepartnerin, Kinder, Lebenspartner/Lebenspartnerin etc.) auch EU-/EWR-Staatsbürger/EU-/EWR-Staatsbürgerinnen oder Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen, muss ihre Niederlassung ebenfalls durch eine „Anmeldebescheinigung“ angezeigt werden.

EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen sowie Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen können bei der zuständigen Behörde einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ beantragen.

Für **begünstigte Drittstaatsangehörige** – Angehörige von EU-/EWR-Bürgern/EU-/EWR-Bürgerinnen, die keine EU/EWR/Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen gelten besondere Bestimmungen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei der Aufenthaltsbehörde oder bei Beratungsstellen.

Die notwendigen Dokumente sind bei Antragstellung im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Die zuständige Behörde informiert darüber, welche Dokumente und Antragsformulare notwendig sind.

Zuständige Behörde:

- Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)
- In Wien: Magistratsabteilung 35 (MA 35)

<http://www.help.gv.at/> (Aufenthalt und Visum – auch in englischer Sprache)

<http://www.bmi.gv.at/niederlassung/> (Informationen des Bundesministeriums für Inneres)

<http://www.bmi.gv.at/> (Family members of EEA, Swiss and Austrian Nationals)

<http://www.bmi.gv.at/> (EEA members and Third Country Nationals who are family members of EEA citizens)

<http://www.wien.gv.at/> (Lichtbildausweis für Personen mit EWR oder Schweizer Staatsbürgerschaft)

<http://www.migration.gv.at> (Information zur Zuwanderung)

<http://www.migrant.at/> (Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen)

2.3 Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich

Hunde, Katzen und Frettchen die aus dem EWR-Ausland nach Österreich gebracht werden, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein und es muss ein Heimtierausweis (Pet Passport) mitgeführt werden.

Für Hunde müssen am österreichischen Wohnort Abgaben („Hundesteuern“) entrichtet werden. Die Höhe der Abgabe hängt vom Wohnort ab. Informationen sind am zuständigen Gemeindeamt oder am Magistratischen Bezirksamt (in Wien MA 6) erhältlich.

In den meisten österreichischen Gemeinden gilt Maulkorb- und Leinenzwang. Alle in Österreich gehaltenen Hunde müssen gekennzeichnet und registriert werden. Die Rechtsvorschriften für die Haltung von „Kampfhunden“ müssen beachtet werden.

<http://bmg.gv.at/> (Reisen mit Heimtieren nach Österreich)

<http://www.help.gv.at/> (Haustiere)

<https://www.help.gv.at/> (Mitnahme von Heimtieren bei Reisen innerhalb der EU-/EWR-Mitgliedstaaten)

<https://www.help.gv.at/> (Maulkorb- und Leinenzwang)

<https://www.help.gv.at/> (Kampfhunde)

<http://www.bmg.gv.at> (Kennzeichnung und Registrierung von Hunden)

<http://www.help.gv.at/> (Hundeabgabe)

<http://www.tierarzt.at/> (Verzeichnis von Tierärzten/Tierärztinnen)

3. LEBENSBEDINGUNGEN

3.1 Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten

Die Währung Österreichs ist der Euro (€), ein Euro sind hundert Cent.

Durch das System der **vergleichenden Preisniveaus** kann die Kaufkraft zwischen nationalen Währungen verglichen werden. Die vergleichenden Preisniveaus geben darüber Auskunft, ob ein Land im Vergleich zum Durchschnitt (EU 28=100) billig oder teuer ist.

<http://www.statistik.at> (Mietkosten im Bundeslandvergleich)
<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/> (vergleichende Preisniveaus)
<http://stats.oecd.org/> (Daten im Vergleich)
<http://www.statistik.at/> (Konsumerhebung 2009/2010)

3.1.1 Lebenshaltungskosten in Österreich

Laut Konsumerhebung 2009/2010 gibt man in Österreich durchschnittlich pro Kopf (Erwachsene) und Haushalt 1 Prozent für Bildung, 1,7 Prozent für Kommunikation, 2,4 Prozent für alkoholische Getränke und Tabakwaren, 3,5 Prozent für Gesundheit, 5,7 Prozent für Cafes/Restaurants/Hotels, 5,7 Prozent für Bekleidung und Schuhe, 6,9 Prozent für Wohnungsausstattung, 12,8 Prozent für Freizeit/Sport/Hobby, 12,1 Prozent für Ernährung und alkoholfreie Getränke, 15 Prozent für Verkehr und 23,8 Prozent für Wohnen und Energie aus.

Werte 2016 (ohne Gewähr)

- ➔ 1 Liter Milch ab 0,89 Euro
- ➔ 1 Kilogramm Mischbrot ab 1,90 Euro
- ➔ 350 Gramm Vollkornbrot ab 1,65 Euro
- ➔ 1 Kilogramm Zucker ab 0,99 Euro
- ➔ 1 Kilogramm Mehl ab 0,55 Euro
- ➔ 1 Kilogramm Äpfel ab 1,99 Euro
- ➔ 1,5 Liter Mineralwasser ab 0,29 Euro
- ➔ 1,5 Liter Orangensaft ab 0,89 Euro
- ➔ 250 Gramm Butter ab 1,29 Euro
- ➔ 0,5 Liter Bier ab 0,69 Euro
- ➔ 500 Gramm Kaffee ab 3,99 Euro
- ➔ 1 Liter Wein ab 2,50 Euro
- ➔ Kino Ticket zwischen 6–10 Euro
- ➔ Tageszeitung durchschnittlich 1,20 Euro
- ➔ Öffentliche Verkehrsmittel (einfache Fahrt in Landeshauptstädten) 1,40–2,50 Euro
- ➔ 1 Liter Benzin (Normal) im Dezember 2015 ab 1,10 Euro
- ➔ 1 Liter Diesel im Dezember 2015 ab 1,02 Euro
- ➔ T-Shirt ab 10 Euro
- ➔ Jeans ab 50 Euro
- ➔ 15000 kWh Gas 250,99–540,60 Euro
- ➔ 3500 kWh Strom 91,01–320,75 Euro

2015 beträgt der durchschnittliche Mietaufwand inklusive Betriebskosten 7,14 Euro pro m² (Preisangaben ohne Gewähr).

Die Energiekosten (Gas und Strom), Wohnungskosten aber auch Kosten für Benzin und Diesel sowie Heizöl sind in den letzten Jahren gestiegen, der Kostenaufwand für Freizeit, Hobbys, Sport sowie für Wohnen und Energie ist im Vergleich zum EU-Durchschnitt relativ hoch.

<http://www.bmwfw.gv.at/> (Gaspreismonitoring)
<http://www.bmwfw.gv.at> (Strompreismonitoring)

<http://www.bmwfw.gv.at/> (Treibstoffpreise)
<http://www.statistik.at> (Wohnkosten)
<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)
<http://www.statistik.at/> (Statistik Austria)

3.2 Internationale Vorwahl

Die internationale Vorwahl nach Österreich: +43 (0043)

3.2.1 Notrufnummern

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Ärzte Notdienst	141
Europaweiter Notruf	112
Apotheken-Notruf:	1455
Apotheken-Nachtdienst und Wochenenddienste	http://www.apotheker.or.at/
Zahnärztesuche	http://www.zahnaerztekammer.at/
Vergiftungsinformationszentrale	01/406 43 43
Sozialpsychiatrischer Notdienst (0–24 Uhr)	01/313 30
Rat auf Draht (Kindernotruf)	147
Telefonseelsorge (0–24 Uhr)	142
Frauen-Helpline gegen Männergewalt – kostenlose Helplinenummer (0–24 Uhr)	0800/222 555
Beratungsstellen für Frauen (Gewalt)	https://www.help.gv.at/
Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche bei Gewalt	https://www.help.gv.at
Beratungsstellen für Männer (Gewalt)	https://www.help.gv.at/
Notdienste allgemein	http://www.regionalsuche.at/
Österreichweite Krisennotrufnummern	http://www.hilfe-in-der-krise.at/

3.3 Öffnungszeiten – Geschäfte

Die meisten Geschäfte in Österreich haben zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet. Supermärkte öffnen teilweise ab 7.30 Uhr und schließen zum Teil um 19.00 oder 19.30 Uhr. Auch in einigen Einkaufszentren gibt es längere Öffnungszeiten.

Am Sonntag haben die Geschäfte geschlossen. In größeren Städten kann man beispielsweise in Einkaufszentren auf Bahnhöfen einkaufen gehen. Lebensmittel können an Sonn- und Feiertagen auch an vielen Tankstellen erworben werden.

In den meisten größeren Geschäften bzw. Supermärkten kann mit Bankomatkarte oder Kreditkarte bezahlt werden.

3.4 Eröffnung eines Bankkontos

Zur Eröffnung eines Girokontos (Gehaltskonto) ist ein aktueller Lichtbildausweis (Reisepass) notwendig. Österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen können auch einen Personalausweis oder Führerschein) vorzeigen.

Weitere Informationen sind bei Bank- und Geldinstituten erhältlich.

<https://www.bankaustria.at/> (Bank Austria)
<https://www.sparkasse.at/> (Die Erste Bank)
<http://www.raiffeisen.at> (Raiffeisenbank-Filialen auch in kleineren Städten und Orten)
<http://www.bawagpsk.com/> (BAWAG-PSK)
<http://www.volksbank.at> (Volksbank)
<https://www.easybank.at/> (easybank)
<http://www.bankkonditionen.at> (Banken im Vergleich)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Bankenrechner der Arbeiterkammer)

3.5 Kraftfahrzeuge

Es müssen so genannte „Warnwesten“ in den Leuchtfarben gelb oder orange, ein Pannendreieck und Verbandzeug („Autoapotheke“, „Erste-Hilfe-Kasten“) mitgeführt werden.

Von 1. November bis 15. April herrscht wetterabhängig (bei Schnee- und Eisfahrbahn) Winterreifenpflicht.

In Österreich gilt Gurtenpflicht für alle Personen, die sich im Kraftfahrzeug befinden.

Der Lenker/die Lenkerin des Kraftfahrzeugs hat dafür zu sorgen, dass Kinder unter 14 Jahren bzw. unter 150 cm im Fahrzeug gesichert werden („Kindersitz“).

Die Fahrt auf österreichischen Autobahnen ist kostenpflichtig. Die dazu benötigte Autobahn-Vignette kann in Autobahnraststätten und Trafiken (Tabakläden) gekauft werden.

Fahrzeuglenker/Fahrzeuglenkerinnen sind auf österreichischen Autobahnen und Autostraßen verpflichtet, eine Fahrmöglichkeit („Rettungsgasse“) zwischen einzelnen Fahrstreifen freizuhalten, wenn sich ein Stau aufzubauen beginnt, um den ungehinderten Einsatz von Rettungsfahrzeugen zu ermöglichen.

<https://www.help.gv.at/> (KFZ Vorschriften in Österreich)
<http://www.asfinag.at/maut/vignette> (Autobahn-Vignette – Preise)
<http://www.oeamtc.at/> (Länderdatenbank: Verkehrsbestimmungen in Österreich)

3.5.1 Führerschein

Führerscheine, die in einem anderen EU-/EWR-Land ausgestellt wurden, sind auch in Österreich gültig. Jede Änderung der Adresse (Hauptwohnsitz) muss bei der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden. Für **Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen** gilt: Der Führerschein muss innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Verkehrsamt oder der Bundespolizeidirektion umgeschrieben werden.

<http://www.oeamtc.at/fuehrerschein/> (ÖAMTC – Autofahrerclub)
<http://www.help.gv.at/> (Führerschein, Führerscheinklassen, etc.)
<http://www.arboe.at/> (ARBÖ – Autofahrerclub)

3.5.2 KFZ-Zulassungsschein

Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs haben, dürfen ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger mit ausländischem Kennzeichen längstens ein Jahr in Österreich verwenden. Wenn der Aufenthalt in Österreich länger als ein Jahr dauert und auch der Lebensmittelpunkt nach Österreich verlagert wird, muss das ausländische Fahrzeug umgemeldet werden.

Wenn der Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt wird, darf mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen ein Monat lang gefahren werden. Innerhalb dieser Frist muss das Kraftfahrzeug in Österreich zugelassen werden.

Bei importierten Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis müssen die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingetragen werden. Hat das Fahrzeug keine EU-Betriebserlaubnis (grundsätzlich bei Betriebserlaubnis vor dem 1. Jänner 1996), muss es typisiert werden.

Wird ein Fahrzeug erstmals in Österreich zugelassen, muss die Normverbrauchsabgabe (NoVA) bezahlt werden.

Nach Eintragung in die Genehmigungsdatenbank bzw. Typisierung sowie Bezahlung der NoVA kann das Fahrzeug bei einer Zulassungsstelle einer Versicherung zugelassen werden.

Es muss eine Haftpflichtversicherung bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden bzw. nachgewiesen werden. Innerhalb der EU gilt freies Wahlrecht bei Kraftfahrzeugversicherungen. Das Kraftfahrzeug kann daher in jedem Mitgliedsland bei zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert werden. Bei der Zulassungsstelle der gewählten Versicherung wird die endgültige Zulassung vorgenommen.

Weitere Informationen zum Import von Kraftfahrzeugen finden sich bei den technischen Prüfstellen des Amtes der jeweiligen Landesregierung.

<https://www.help.gv.at/> (Fahren mit ausländischem Kennzeichen)

<http://www.oeamtc.at/> (Eigenimport von Kraftfahrzeugen durch Private)

<http://www.help.gv.at/> (KFZ-Zulassung)

<https://www.help.gv.at/> (Haftpflichtversicherung)

<https://www.help.gv.at/> (Übersiedelung des Kraftfahrzeugs nach Österreich)

3.6 Wohnen

3.6.1 Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen

Informationen zu Hotels und Pensionen:

<http://www.tiscover.at>

Informationen zu Jugendherbergen:

<http://www.junghotels.at/od/home/>

<http://www.jugendherberge.at>

3.6.2 Wichtige Informationen rund ums Wohnen

In Österreich befinden sich über 40% der Neubauwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, über 50% der Neubauwohnungen befinden sich in Wohnhäusern mit mehreren Wohnungen. In Städten und Ballungszentren gibt es eine große Anzahl an Miet-, Genossenschafts- und Eigentumswohnungen in mehrstöckigen Gebäuden. In ländlichen Regionen überwiegt die Anzahl der Ein- bis Zweifamilienhäuser.

Je nach Region sind die **Wohnungsmieten** unterschiedlich hoch. Der durchschnittliche Wohnungsaufwand (Miete pro Quadratmeter inklusive Betriebskosten) ist im Burgenland am niedrigsten (2015: 5,44 Euro pro m²), in Salzburg am höchsten (2015: 8,66 Euro pro m²). Der Mietpreis pro m² hängt von mehreren Faktoren wie Verkehrsanbindung, Infrastruktur, Wohngegend, Ausstattung der Wohnung ab.

Kleinere Wohnungen sind pro Quadratmeter oft teurer als größere Wohnungen. Zur Miete kommen noch Betriebskosten (etwa 25% der Nettomiete) sowie Heizkosten und Gas- und Stromkosten dazu.

Die Miete der meisten Hauptmietwohnungen, Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen ist österreichweit durch das **Mietrechtsgesetz** geregelt.

Einfamilienhäuser sind vom Mietrechtsgesetz ausgenommen. Aber: Gesetzliche Kündigungsfristen gelten auch für Einfamilienhäuser.

Bevor ein **Miet- oder Kaufvertrag** abgeschlossen wird, ist es ratsam, sich an einschlägige **Beratungseinrichtungen** (Mietervereinigungen, Mieterschutzverband) zu wenden, um die Rechtmäßigkeit des Mietvertrags zu überprüfen. Die angeführten Beratungseinrichtungen beraten in allen Mietrechtsangelegenheiten.

<https://mietervereinigung.at/> (Mietervereinigung)

<http://www.mieterschutzverband.at/> (Mieterschutzverband)

Informationen rund ums Wohnen:

<http://www.konsument.at/> (Verein für Konsumenteninformation)

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)

<http://www.statistik.at/> (Wohnungsaufwand/Mietkosten)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Umgang mit Immobilienmaklern)

3.6.3 Finden einer dauerhaften Unterkunft

Wichtige Informationsquellen:

➔ Tageszeitungen:

<http://kurier.at/>

<http://www.krone.at>

<http://derstandard.at;>

(besonders zu beachten: die Wochenendausgaben)

➔ Immobilienzeitschriften online:

<http://www.bazar.at/>

<http://www.immobilien.net/>

<http://www.immodirekt.at>

<http://www.wohnet.at>

➔ Immobilienmakler/Immobilienmaklerinnen:

<http://www.oivi.at/>

3.6.4 Zugangsbestimmungen zu Gemeindewohnungen

Die **Zugangsbestimmungen** zu Gemeindewohnungen sind österreichweit unterschiedlich geregelt. Informationen sind auf den jeweiligen Gemeindeämtern oder in den zuständigen Magistraten der Städte erhältlich.

<http://www.help.gv.at/> (Gemeindewohnungen)

3.6.5 Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen

Genossenschaftswohnungen sind besonders geförderte – häufig mit Eigentumsoption versehene – Mietwohnungen. Der Mieter/die Mieterin wird Mitglied der Genossenschaft, zahlt einen so genannten „Genossenschaftsanteil“, der von der Größe und dem Alter der Genossenschaftswohnung abhängt.

<http://www.help.gv.at/> (Genossenschaftswohnungen)

<http://www.gbv.at> (Überblick über Genossenschaften in Österreich)

<https://mietervereinigung.at/> (Mietervereinigung)

<http://www.mieterschutzverband.at/> (Mieterschutzverband)

3.6.6 Anmeldung von Radio und Fernsehen

Radio- und Fernsehgeräte müssen in Österreich angemeldet werden.

<http://www.orf-gis.at/>

3.6.7 Anmeldung von Gas und Strom

Welcher Energieversorger für welchen Wohnort zuständig ist und welcher Stromtarif der günstigste ist, erfährt man unter Tarifkalkulator/E-control:

<http://www.e-control.at/>

3.6.8 Anmeldung von Festnetztelefon und Mobiltelefon („Handy“)

Überblick über Festnetztarife und Festnetzanbieter:

<http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/> (AK Tarifwegweiser – Telefonieren im Festnetz)

Überblick über Mobilnetztarife („Handy“) und Mobilnetzanbieter:

<http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/> (AK Tarifwegweiser Mobiltelefonie)

4. ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH

EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen, Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen und deren Angehörige (Ehepartner/Ehepartnerinnen, Kinder, Stief- und Adoptivkinder etc.) haben das Recht, im Rahmen des freien Arbeitnehmerverkehrs ohne Arbeitsbewilligungen in Österreich zu leben und zu arbeiten (für Kroatien gelten besondere Bestimmungen).

4.1 Arbeitsuche aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich, Arbeitsuche für Drittstaatsangehörige

Bevor Arbeitsuchende nach Österreich kommen, können sie über das Internet diverse Informationen und Serviceleistungen in Anspruch nehmen:

- ➔ Arbeitsuche, Länderinformation, regionale Jobchancen über EURES
- ➔ Arbeitsuche über AMS Homepage: Registrierung im eJob-Room auch online möglich
- ➔ Serviceleistungen des AMS: Berufsinteressenstest (Berufskompass), Interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungcoach (Bewerbungstipps etc.)
- ➔ Informationen des AMS: Berufsinformationsdatenbank (BIS), Berufslexika, Qualifikationsbarometer (Trends am Arbeitsmarkt, Chancen am österreichischen Arbeitsmarkt nach Qualifikationen), Weiterbildungsdatenbank, Berufsinformationszentren, barrierefreier Zugang zu Geschäftsstellen des AMS, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- ➔ Informationen des AMS für Jugendliche: Arbeitszimmer, Your Choice
- ➔ Über die Mitnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenunterstützung informieren sich Arbeitsuchende bei der Arbeitsverwaltung oder der zuständigen Behörde im Herkunftsland (siehe Kapitel 8.4.2)
- ➔ Informationen in **englischer Sprache** zu Leistungen des AMS, Aufenthalt, Lebens- und Arbeitsbedingungen etc. finden Sie unter <http://www.ams.at/>

Für Drittstaatsangehörige:

<http://www.migration.gv.at/en/> (Arbeiten für qualifizierte Drittstaatsangehörige, d.h. Inhaber/Inhaberinnen der sogenannten rot-weiß-rot Karte)

Nachdem Arbeitsuchende nach Österreich gekommen sind, ist folgendes zu beachten:

- ➔ Um Leistungen aus dem Herkunftsland auch in Österreich in Anspruch nehmen zu können (z.B. Arbeitslosengeld), ist es notwendig, sich persönlich bei der zuständigen Geschäftsstelle in Österreich zu melden.
- ➔ Unterstützung bei der Arbeitsuche sowie Berufsberatung kann ebenfalls persönlich bei den zuständigen Geschäftsstellen in Anspruch genommen werden.
- ➔ Wenden Sie sich an die AMS Geschäftsstelle in Ihrem Wohnbezirk

4.2 EURES (European Employment Services)

Informationen über Österreich und österreichische Stellenangebote sind über das EURES-Netzwerk bei den Arbeitsverwaltungen der EU-/EWR-Länder/der Schweiz erhältlich.

Die EURES Homepage informiert Arbeitsuchende u.a. über Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über Jobchancen in den einzelnen Regionen der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz und zeigt offene Stellen auf. Zusätzlich kann der persönliche Lebenslauf online gestellt werden und ist somit für interessierte Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen einsehbar.

Über 1000 speziell ausgebildete EURES-Berater/EURES-Beraterinnen (EURES Advisor) sind in den Arbeitsverwaltungen aller EU-/EWR-Länder und der Schweiz tätig, um Arbeitsuchende bei der Jobsuche und Orientierung in einem anderen EU-/EWR-Staat/der Schweiz zu unterstützen. Über die EURES Homepage kann der EURES Advisor/die EURES Advisorin in der gewünschten Region gefunden werden.

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

4.3 Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Die öffentliche Arbeitsverwaltung in Österreich trägt den Namen **Arbeitsmarktservice (AMS)** und bietet ihren Service in den regionalen Geschäftsstellen an.

Das AMS ist für **Beratung, Vermittlung und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** (z.B. Arbeitslosengeld) von Personen zuständig, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und sich in Österreich aufhalten.

Arbeitsuchende und arbeitslose Personen können sich bei ihrer regionalen Geschäftsstelle (Zuständigkeit erfolgt nach Wohnsitz, siehe dazu <http://www.ams.at>) als Arbeit suchend vormerken lassen.

Auf der **Homepage** des AMS sind u.a. folgende Serviceangebote und Informationen zu finden:

➔ eJob-Room:

Der eJob-Room bietet einen Überblick über alle beim AMS gemeldeten offenen Stellen in Österreich und im EWR-Ausland.

Die Suche nach einer speziellen Stelle ist über die Auswahl nach gewünschtem Dienstverhältnis, Arbeitsort, Arbeitseintrittsdatum, Berufsgruppen/Berufsbezeichnung möglich und steht sowohl registrierten als auch nicht registrierten Benutzern/Benutzerinnen zur Verfügung.

Achtung: Eine Registrierung im eJob-Room ist auch möglich, wenn sich der Wohnsitz noch nicht in Österreich befindet.

Registrierte Benutzer/Benutzerinnen haben zusätzlich folgende Möglichkeiten:

- Bewerbungen im eJob-Room zu veröffentlichen
- Nutzung des erweiterten Stellenangebotes (eJob-Room Stellenangebote)
- Lehrstellensuchende können Persönlichkeits- und Interessensprofile anlegen.
Diese werden dann mit den Anforderungsprofilen der Unternehmen verglichen und der Übereinstimmungsgrad festgestellt.

➔ AMS-Jobroboter:

Zusätzlich ermöglicht Ihnen der AMS-Jobroboter nach Stellenangeboten auf Unternehmensseiten im Internet zu suchen. Er funktioniert wie eine Suchmaschine, die auf den Webseiten österreichischer Unternehmen mittels speziell entwickelter Kriterien nach offenen Stellen sucht.

➔ Die kostenlose **AMS JOB APP**:

liefert alle Stellenangebote aus dem AMS eJob-Room direkt auf das Smartphone. So können Sie Jobs oder Lehrstellen suchen und sich über neue passende Stellen mit Push-Nachrichten benachrichtigen lassen. Alle Funktionen der APP sind ohne Registrierung nutzbar.

Die Angebote des eJob-Room sind kostenlos.

<http://www.ams.at/> (eJob-Room)

<http://www.ams.at/> (AMS JOB APP)

➔ **Bewerbungstipps:**

Bietet interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungskoaching im Internet (unterstützt Schritt für Schritt beim Verfassen von Bewerbungsunterlagen), gibt Tipps und verrät Tricks rund um die Arbeitsuche.

<http://www.ams.at/> (Bewerbungsunterlagen)

<http://www.ams.at> (Praxismappe für die Arbeitsuche)

➔ **online Community – Karriereplanung, Berufswechsel, Bewerbung:**

Online Austausch von Informationen zu den genannten Themen

<http://bewerbungsportal.ams.or.at/>

➔ **Leistungen für Arbeitsuchende:**

Informationen über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc., Informationen über Verpflichtungen von Leistungsbeziehern/Leistungsbezieherinnen gegenüber dem AMS etc.

<http://www.ams.at/>

➔ **AMS Publikationen für EU-/EWR und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen:**

<http://www.ams.at> (Länderinformationen)

<https://ec.europa.eu/eures/> (EURES Grenzregionen)

➔ **Informationen für ausländische Arbeitskräfte:**

<http://www.ams.at>

➔ **Berufsinformationssystem (BIS):**

Ist die größte Online Informationsdatenbank zu Berufen und Qualifikationen

<http://www.ams.at/bis/>

➔ **Berufslexika:**

Informationen zu Berufen (Tätigkeitsmerkmale, Berufsanforderungen, Ausbildungsmöglichkeiten, Aufstiegsmöglichkeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten etc.)

<http://www.berufslexikon.at> (Lehrberufe, Berufe nach Abschluss eines Studiums, Berufe nach Abschluss von berufsbildenden Schulen, sonstige Berufe)

➔ **Qualifikationsbarometer:**

Informiert über Qualifikationstrends und die neuesten Entwicklungen am Arbeitsmarkt

<http://bis.ams.or.at/>

➔ **Weiterbildungsdatenbank:**

Unterstützt bei der Suche nach der geeigneten Weiterbildung und enthält Informationen über Kursträger (-anbieter) und Voraussetzungen

<http://wbdb.ams.or.at/> (Weiterbildungsdatenbank)

<http://wbdb.ams.or.at/wbdb/> (geförderte AMS Kurse)

➔ **Arbeitszimmer:**

Plattform für Jugendliche, die Tipps und Tricks zur Berufs-, Studien- und Schulwahl austauschen wollen

<http://www.arbeitszimmer.cc>

➔ **Online-Community – Berufsorientierung und Bewerbungsinfo für Jugendliche:**

<http://bewerbungsportal.ams.or.at/obj/>

➔ **Berufskompass und AMS Jugendkompass:**

Fragebogen rund um die Berufswahl, der nach Beantwortung eine Online Auswertung und ein Interessensprofil erstellt

<http://www.berufskompass.at/>

➔ **Berufsinformationszentren (BIZ):**

An verschiedenen Standorten in Österreich bieten BIZ Informationen über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Jobchancen, Tipps und Tricks zur Berufswahl. Umfangreiches Broschürenmaterial und Berufsvideos sowie persönliche Beratung werden kostenlos angeboten.

<http://www.ams.at/>

➔ **Angebote für Frauen und Mädchen:**

<http://www.ams.at/>

➔ **Menschen mit Behinderungen:**

<http://www.ams.at/>

➔ **AMS-Forschungsnetzwerk:**

Infosystem über Netzwerke zu arbeitsmarktrelevanten Themen, Download von Publikationen und Studien möglich

<http://www.ams-forschungsnetzwerk.at/>

Adressen:

Arbeitsmarktservice Burgenland Permayerstraße 10 A-7000 Eisenstadt Tel.: +43 2682 692-0 Internet: http://www.ams.at/bgld/	Arbeitsmarktservice Kärnten Rudolfsbahngürtel 42 A-9021 Klagenfurt Tel.: +43 463 3831-0 Internet: http://www.ams.at/ktn/
Arbeitsmarktservice Niederösterreich Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel.: +43 1 53 136-0 Internet: http://www.ams.at/noe/	Arbeitsmarktservice Oberösterreich Europaplatz 9 A-4021 Linz Tel.: +43 732 6963-0 Internet: http://www.ams.at/ooe/
Arbeitsmarktservice Salzburg Auerspergstraße 67a A-5020 Salzburg Tel.: +43 662 8883-0 Internet: http://www.ams.at/sbg/	Arbeitsmarktservice Steiermark Babenbergerstraße 33 A-8020 Graz Tel.: +43 316 7081-0 Internet: http://www.ams.at/stmk/

Arbeitsmarktservice Tirol Amraser Straße 8 A-6020 Innsbruck Tel.: +43 512 58 46 64 Internet: http://www.ams.at/tirol/	Arbeitsmarktservice Vorarlberg Rheinstraße 33 A-6901 Bregenz Tel.: +43 5574 691-0 Internet: http://www.ams.at/vbg/
Arbeitsmarktservice Wien Ungargasse 37 A-1030 Wien Tel.: +43 1 878 71-0 Internet: http://www.ams.at/wien/	Arbeitsmarktservice Österreich Treustraße 35–43 A-1200 Wien Tel.: +43 1 33178-0 Internet: http://www.ams.at
Arbeitsmarkt Bodensee (Deutschland, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Schweiz) Internet: http://www.arbeitsmarkt-bodensee.org/	Grenzregion Transtirolia (Tirol, Südtirol und Graubünden) Internet: http://www.eures-transtirolia.eu/
Grenzregion Pannonia (Burgenland, südliches Niederösterreich, Ost-Steiermark, West-Ungarn) Internet: http://www.eures-pannonia.hu/	

4.4 Tageszeitungen

Die meisten Jobangebote finden sich in den Wochenendausgaben.

Zeitung	Adresse
Wiener Zeitung	http://www.wienerzeitung.at
Die Presse	http://diepresse.com/
Kurier	http://kurier.at/
Oberösterreichische Nachrichten	http://www.nachrichten.at
Der Standard	http://derstandard.at/karriere
Salzburger Nachrichten	http://www.salzburg.com/
Kleine Zeitung	http://www.kleinezeitung.at/
Vorarlberger Nachrichten	http://www.vorarlbergernachrichten.at/
Kronen Zeitung	http://www.krone.at
Tiroler Tageszeitung	http://www.tt.com/

<http://www.ams.at/> (Jobs in Zeitungen)

4.5 Private Arbeitsvermittler

Die Bedeutung der privaten Arbeitsvermittler nimmt zu. Vor allem im Bereich der hochqualifizierten Arbeitsstellen erfolgt die Vermittlung beinahe ausschließlich über Personalberatungsunternehmen. Das AMS ist mit zahlreichen privaten Arbeitsvermittlern Kooperationen eingegangen. Auf der AMS Homepage finden sich auch Links zu Jobbörsen zahlreicher großer Unternehmen.

<http://www.ams.at/> (Job über private Arbeits-/ Personalvermittler)

4.6 Verdeckter Arbeitsmarkt

Nicht alle zu besetzenden Stellen werden dem AMS bekannt gegeben oder in Zeitungen veröffentlicht. Es kann daher sinnvoll sein, Initiativbewerbungen („Blindbewerbungen“) an in Frage kommende Unternehmen zu schicken, in denen man sich nicht auf eine konkret ausgeschriebene Stelle bezieht.

<http://www.herold.at> (Adressen von Unternehmen und Firmen)

<http://www.ams.at/> (Jobbörsen von Firmen)

<http://www.ams.at/> (Telefon-/ Branchenverzeichnisse)

Es ist auch sinnvoll, Nachbarn/Nachbarinnen, Verwandte, Freunde/Freundinnen, Bekannte nach freien Stellen zu fragen.

4.7 Au-pair

Junge Menschen aus anderen Ländern haben die Möglichkeit, eine Zeit lang in Österreich als Au-pair zu arbeiten. Au-pairs werden in eine Gastfamilie aufgenommen und in deren Alltag integriert. Neben der Arbeit im Haushalt und der Kinderbetreuung ist der Besuch einer Sprachschule oder einer anderen Weiterbildung verpflichtend.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Au-pair Aufenthalt sind:

- ➔ Alter zwischen 18 und 27 Jahren
- ➔ Erfahrung in der Kinderbetreuung sowie Freude an der Arbeit mit Kindern wünschenswert
- ➔ dass das Ausmaß der Beschäftigung und der wirtschaftliche Gehalt der Tätigkeit einem Au-pair Verhältnis entspricht
- ➔ dass ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht, ein Semester Studium oder ein Sprachlehrgang) durch Zeugnisse nachgewiesen wird
- ➔ dass Bereitschaft gezeigt wird, sich auf andere Kulturen und den jeweiligen Lebensstil einzustellen
- ➔ dass bei der Kinderbetreuung und bei leichten Hausarbeiten unterstützt wird.
- ➔ Einschaltung einer autorisierten Agentur im Falle der Vermittlung
- ➔ dass die Au-pair Kraft in den letzten fünf Jahren nicht länger als ein Jahr als Au-pair in Österreich beschäftigt war

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAG). Die **Entlohnung** richtet sich nach dem Mindestlohnstarif für Au-pair-Kräfte.

Die meisten **Au-pair-Agenturen** bieten sowohl bei der **Vorbereitung** auf den Au-pair-Aufenthalt (Auswahl der Gastfamilie, Anreise etc.) als auch während des Aufenthaltes ihre **Unterstützung** an (Ansprechpartner bei Problemen, Organisation von regelmäßigen Au-pair-Treffen etc.)

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine **Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG) erforderlich**.

Au-pair-Kräfte aus dem EU-/EWR Raum oder der Schweiz genießen Niederlassungsfreiheit und brauchen keinen Aufenthaltstitel. Bei Aufenthalten von Personen mit EU-/EWR Staatsbürgerschaft, die länger als drei Monate dauern, muss bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder zuständiges Magistrat) allerdings eine **Anmeldebescheinigung** beantragt werden. Die Gastfamilie muss sich vom AMS in jedem Fall eine **Anzeigenbestätigung** <http://www.ams.at/> ausstellen lassen.

<http://www.ams.at/> (Info Blatt Au-pair)

<http://www.ams.at/> (Au-pair Mustervertrag)

Informationen zum Thema Au-pair-Kräfte aus **Nicht-EU-/EWR-Ländern** (sie benötigen eine spezielle Aufenthaltsbewilligung) sind beim Arbeitsmarktservice Österreich und dessen regionalen Geschäftsstellen erhältlich.

Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten sind nicht zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen und erwerben nach Beendigung ihrer Au-pair-Tätigkeit weder einen Anspruch auf eine weitere Arbeitsberechtigung noch das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang. Auch die Gastfamilie hat keinen Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung der Au-pair-Kraft.

<https://www.help.gv.at/> (Au-pair)

4.8 Saisonarbeit

In den Bereichen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft entsteht saisonbedingt ein Arbeitskräftebedarf, der durch den österreichischen Arbeitsmarkt nur teilweise abgedeckt werden kann. Insbesondere in den Regionen Ostösterreichs (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Wien), in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, werden von Frühjahr bis Herbst immer wieder erfahrende Erntehelfer/Erntehelferinnen (z.B. bei der Spargel-, Weinernte) benötigt. In den Wintersportregionen Westösterreichs werden in den Monaten November bis März sowie in den Fremdenverkehrsregionen in ganz Österreich insbesondere in den Monaten Mai bis Oktober sowohl Fachkräfte mit Praxis (Restaurantfachleute, Köche/Köchinnen) als auch routinierte Hilfskräfte (Küchenhelfer/Küchenhelferinnen, Reinigungspersonal, Stubenmädchen/-burschen, Hilfskellner/Hilfskellnerinnen, Schankpersonal etc.) gesucht.

Im Tourismusbereich gelten besondere **arbeitsrechtliche Bestimmungen** (z.B. spezielle Durchrechnungszeiträume für Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit, entsprechende Regelungen für Ruhepausen und freie Tage).

Informationen über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sollten spätestens vor Arbeitsantritt bei Arbeiterkammer und Gewerkschaft eingeholt werden.

<http://jobroom.ams.or.at/> (Arbeitsmarktservice Österreich – Saisonstellen)

<http://www.ams.at/> (Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte – Kontingentbewilligung)

<http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)

4.9 Kroatische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen am österreichischen Arbeitsmarkt

EU-Bürger/EU-Bürgerinnen haben mit Ausnahme Kroatien **freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt**, sie benötigen keine Beschäftigungsbewilligung mehr.

Für kroatische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen gelten Übergangsfristen: Wenn diese in Österreich arbeiten wollen

- ➔ und **noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben**, steht ihnen die AMS-Homepage zur Verfügung.
- ➔ und **bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben**, muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin beim AMS um eine **Beschäftigungsbewilligung** ansuchen, außer sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Freizügigkeitsbestätigung.

Hinweis: Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen aus Kroatien, die eine Bestätigung des AMS über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können („Freizügigkeitsbestätigung“), dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden, d.h. sie haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in Österreich.

Achtung! Für Schlüsselkräfte und Saisonkräfte aus Kroatien gelten eigene Zugangsbestimmungen.

Kroatische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen brauchen zur Einreise nach Österreich **kein Visum und keinen Aufenthaltstitel**. Wenn sie sich allerdings länger als drei Monate in Österreich aufhalten werden, müssen sie eine **Anmeldebescheinigung** beantragen (siehe auch 2.2 Aufenthalt).

<http://www.ams.at/> (AusländerInnen)

<http://www.ams.at/> (Downloads und Formulare)

4.10 Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsschreiben und Lebenslauf sind in deutscher Sprache zu verfassen, außer das Stelleninserat verlangt die Bewerbung in einer anderen Sprache.

Bei telefonisch oder persönlich vereinbarten Vorstellungsterminen ist es ebenfalls üblich, einen Lebenslauf, Zeugnisse oder Arbeitsbestätigungen mitzubringen. Hilfe und Unterstützung beim Verfassen der Bewerbungsunterlagen sind online über die AMS Homepage („online BEWERBUNGS-COACH“ <http://bewerbungsportal.ams.or.at/>) erhältlich.

Vollständige Bewerbungsunterlagen umfassen:

- ➔ Bewerbungsschreiben
- ➔ Lebenslauf (Curriculum vitae) oder Europass
- ➔ Zeugnisse (Maturazeugnis, Dienstzeugnisse, Zeugnisse bzw. Kursbestätigungen von fachlich wichtigen Ausbildungen, Weiterbildungen und Kursen)
- ➔ Bewerbungsfoto

<http://europass.cedefop.europa.eu/> (Europäischer Lebenslauf)

5. ARBEITSBEDINGUNGEN

5.1 Arbeitsrecht – Überblick

Das Arbeitsrecht enthält Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen. Dazu gehören u.a. folgende Gesetze und rechtliche Bestimmungen:

- ➔ Angestelltengesetz
- ➔ Arbeitsverfassungsgesetz
- ➔ Arbeiter-Abfertigungsgesetz
- ➔ Arbeitsplatzsicherungsgesetz
- ➔ Ausländerbeschäftigungsgesetz
- ➔ Entgeltfortzahlungsgesetz
- ➔ Gleichbehandlungsgesetz
- ➔ Mutterschutzgesetz
- ➔ Urlaubsgesetz
- ➔ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- ➔ Arbeitszeitgesetz

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeiterkammern: Arbeit und Recht)

<http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

5.2 Vertretung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

5.2.1 Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund

Als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin ist man Mitglied der Arbeiterkammer und kann somit von dieser rechtlich vertreten werden. Mitglied einer Gewerkschaft wird man per Ansuchen.

Sowohl Arbeiterkammern als auch Gewerkschaften vertreten die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Österreich. Sie sind unabhängige, demokratische Institutionen.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften bieten u.a.:

- ➔ Rechtsschutz – Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht
- ➔ Rechtsberatung für die Bereiche
 - Arbeitsrecht
 - Lehrlings- und Jugendschutz
 - Arbeitslosigkeit
 - Sozialversicherung (z.B. Pension)
 - Lohnsteuer
 - Mindestlohn
 - Kollektivverträge
- ➔ Grundlagenschutz und Beratung
 - Schutz von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen
 - Umweltschutz
 - Konsumentenschutz

Die Arbeiterkammer bietet sowohl **kostenlose telefonische als auch persönliche Rechtsberatung** zu vielen Fragen des Arbeitsrechts, des Arbeitnehmerschutzes, des Mindestlohns und des Konsumentenschutzes an. Der österreichische Gewerkschaftsbund bietet in der Regel nur seinen Mitgliedern telefonische und persönliche Beratung an, Nicht-Mitglieder erhalten eine einmalige kostenlose Rechtsauskunft.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften sind Teil der so genannten Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft und verhandeln mit Bundeswirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer Lohn- und Preisfragen. Sie unterstützen die Regierung bei Gesetzesentwürfen und Sachthemen, die von den sozialen Interessensgruppen mitzutragen sind.

Gewerkschaften verhandeln im Rahmen der Sozialpartnerschaft u.a. Kollektivverträge für diverse Branchen. Als **Kollektivvertrag** (KV) bezeichnet man eine Vereinbarung, die jährlich von der Gewerkschaft für alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen einer bestimmten Branche mit den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen (Wirtschaftskammer) verhandelt wird. Ein Kollektivvertrag schafft gleiche Mindeststandards bei Entlohnung („Mindestlöhne“) und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen einer Branche.

Informationen zu **Mindestlöhnen und -gehältern** einer bestimmten Branche erhalten Sie telefonisch bei der Rechtsberatung der Arbeiterkammern sowie bei der Gewerkschaft im jeweiligen Bundesland.

Alle Gewerkschaften (Fachgewerkschaften) werden im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), alle Arbeiterkammern in der Arbeiterkammer Österreich zusammengefasst.

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)
<http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Kollektivvertrag)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Mindestlohn)
<http://www.sozialpartner.at/> (Sozialpartnerschaft)

5.2.2 Betriebsrat

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen können im Unternehmen/im Betrieb durch Betriebsräte vertreten sein. Der Betriebsrat ist das zentrale Vertretungsorgan der Belegschaft. Der Betriebsrat vertritt die Belegschaft gegenüber dem Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin. Betriebsräte haben z.B. bei Arbeitsaufnahme, Kündigungen und Entlassungen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ein Mitspracherecht.

<http://www.betriebsraete.at/> (Betriebsrat)

5.3 Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitsrechtlich wird unterschieden zwischen

→ **Arbeitsvertrag:**

Ein Arbeitsvertrag wird zwischen Arbeitgeber/Arbeitgeberin und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin abgeschlossen.

→ **freiem Dienstvertrag:**

Ein freier Dienstvertrag wird zwischen Auftraggeber/Auftraggeberin und freiem Dienstnehmer/freier Dienstnehmerin abgeschlossen.

→ **Werkvertrag und arbeitnehmerähnliche Beschäftigung:**

Darunter fallen Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen mit Gewerbeschein und in bestimmten Fällen Neue Selbständige.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsverträge)
<https://www.usp.gv.at/> (Beschäftigungsformen)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (freier Dienstvertrag)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Werkvertrag)

5.3.1 Arbeitsvertrag und Dienstzettel

Von einem **Arbeitsvertrag** spricht man, wenn sich jemand zu einer Arbeitsleistung für einen anderen verpflichtet. Der Abschluss des Arbeitsvertrags ist an keine Form gebunden. Er kann schriftlich, mündlich oder durch eine schlüssige Handlung (z.B. Beginn der Tätigkeit mit anschließender Bezahlung) zustande kommen.

Ausnahme: Lehrverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden!

Wird kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, einen so genannten **Dienstzettel**, auszuhändigen. Der Dienstzettel ist gebührenfrei und dient als Beweisurkunde.

Der Mindestinhalt eines Dienstzettels ist gesetzlich vorgeschrieben. Auch ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin per Gesetz zur Ausstellung eines Dienstzettels verpflichtet.

Auch freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen haben einen Anspruch auf einen Dienstzettel.

Ein Muster für einen Dienstzettel finden Sie unter „Musterbrief“ auf <http://www.arbeiterkammer.at/>

<https://media.arbeiterkammer.at/> (erweiterte Informationen zu Arbeitsverträgen)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsverträge)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsvertrag und Dienstzettel)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Lehre – Lehrvertrag)

5.3.1.1 Arbeitszeit und Urlaubsanspruch

Die Vollzeitarbeit ist nach dem Gesetz:

- ➔ eine Tagesarbeitszeit von acht Stunden (Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden)
- ➔ eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag)

Kollektivverträge vieler Branchen verkürzen die Wochenarbeitszeit. Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von mindestens 50 Prozent oder eine Abgeltung durch Zeitausgleich, also Freizeit.

Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als sechs Stunden täglich, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von einer halben Stunde zu unterbrechen. Diese Pause ist unbezahlt und wird nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Es sind auch andere Arbeitszeiten wie beispielsweise geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Saisonarbeit etc. möglich.

Es besteht **Urlaubsanspruch** auf mindestens fünf Wochen (= 30 Werktage bzw. 25 Arbeitstage) im Arbeitsjahr, dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte.

Zusätzlich zum monatlichen Gehalt erhält ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin in Österreich – wenn im Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag vorgesehen – einen **Urlaubszuschuss** auch **Urlaubsbeihilfe** genannt („14. Monatsgehalt“) und eine Weihnachtsremuneration („13. Monatsgehalt“) in der Höhe eines Monatsgehaltes.

Achtung: Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt. Sie haben nur Anspruch darauf, wenn es entsprechend vertraglich vereinbart ist!

Vom Urlaubsgeld zu unterscheiden ist das Urlaubsentgelt. Darunter versteht man jenes Entgelt, das Ihnen während Ihresurlaubes zusteht, obwohl Sie in dieser Zeit keine Arbeit leisten.

Das Urlaubsentgelt umfasst den Grundlohn/Grundgehalt sowie sonstige Entgeltbestandteile (z.B. Prämien, Provisionen, Akkordlöhne, Zulagen und Überstunden) im Durchschnitt der letzten voll gearbeiteten 13 Wochen. Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld und Diäten werden nicht eingerechnet.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitszeit)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Urlaub)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Arbeitnehmerrechte)

5.3.1.2 Kündigung

Jeder Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin, der/die einen Arbeitsvertrag und einen Dienstzettel hat, ist durch **Kündigungsfristen und Kündigungstermine** arbeitsrechtlich abgesichert. Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind in den meisten Fällen durch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen festgelegt, wenn nicht, sind sie im Angestelltengesetz oder im ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.

Der **Kündigungstermin** ist der Zeitpunkt, an dem das Arbeitsverhältnis beendet sein soll – also der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses und nicht der Tag, an dem Sie die Kündigung aussprechen.

Die **Kündigungsfrist** ist der Zeitraum zwischen Kündigung (mündlich ausgesprochen oder schriftlich zugegangen) und dem Kündigungstermin.

Kündigung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin:

bei Angestellten: Das Angestelltengesetz regelt Mindestkündigungsfristen und Kündigungstermine. Für geringfügig Beschäftigte, die weniger als $\frac{1}{5}$ der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten/einer Vollbeschäftigten arbeiten, gelten die Bestimmungen des ABGB.

bei Arbeitern/Arbeiterinnen: Die Kündigungsfrist beträgt nach dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) zwei Wochen. Meistens sind durch Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge etc. längere, fallweise allerdings auch kürzere Kündigungsfristen vereinbart.

Kündigung durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin:

bei Angestellten: ein Monat (zum Monatsletzten) oder wie vereinbart (im Arbeitsvertrag, in der Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag)

bei Arbeitern/Arbeiterinnen: zwei Wochen (ABGB) oder wie vereinbart (im Arbeitsvertrag, in der Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag)

bei geringfügig Beschäftigten: zwei Wochen (ABGB) wenn nicht anders vereinbart

Wenn Sie gekündigt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Kündigung anfechten**. Wichtig ist, dass Sie sofort nach schriftlichem oder mündlichem Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Arbeiterkammer oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen.

Achtung: Für die Anfechtung einer Kündigung gibt es Fristen!

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung)

<https://media.arbeiterkammer.at> (Broschüre: Arbeitsrecht – griffbereit)

5.3.2 Freier Dienstvertrag

Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Dienstvertrag:

- ➔ keine oder geringe persönliche Abhängigkeit
- ➔ freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen können sich bei der Arbeit vertreten lassen
- ➔ sie können eigene Arbeitsmittel verwenden
- ➔ sie sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- ➔ Sie werden normalerweise nach Stunden bezahlt

Im Unterschied zum Werkvertrag ist keine Erfolgsgarantie für ein bestimmtes Werk zu erbringen. Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen, deren monatliches Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2016: € 415,72) übersteigt, müssen vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden und sind somit krankenversichert. Ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit kann Krankengeld bezogen werden. Sie sind außerdem unfall-, arbeitslosen- und pensionsversichert und unterliegen den Bestimmungen des Insolvenzentgeltsicherungsgesetz (IESG). Auch freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen haben einen Anspruch auf einen Dienstzettel.

Achtung: Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen haben nur einen eingeschränkten arbeitsrechtlichen Schutz. Ohne Vereinbarung zwischen Auftraggeber/Auftraggeberin und freiem Dienstnehmer/freier Dienstnehmerin besteht **kein** Anspruch auf Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreistellung und Kündigungsschutz. Hinsichtlich der Kündigungsfristen kommt allerdings das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) zur Anwendung.

Sie erhalten bei der Erfüllung der Voraussetzungen eine Abfertigung und unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG).

Geringfügig Beschäftigte (monatliches Einkommen bis € 415,72 für das Jahr 2016) müssen von den Auftraggebern/Auftraggeberinnen unfallversichert werden. Es ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich, diese muss von den geringfügig Beschäftigten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eingereicht werden.

Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen müssen Einkommensteuer leisten, wenn ihr Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag übersteigt. Sie werden als Unternehmer/Unternehmerin eingestuft und müssen beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (freier Dienstvertrag)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Freie DienstnehmerInnen)

<https://www.usp.gv.at/> (Freie Dienstnehmer)

5.3.3 Werkvertrag und Neue Selbständige

Ein **Werkvertrag** liegt laut dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zu Arbeits- bzw. freiem Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (die konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

Merkmale von Werkverträgen:

- ➔ persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Werkbesteller/Werkbestellerin
- ➔ die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte)
- ➔ der Werkunternehmer/die Werkunternehmerin verwendet eigene Arbeitsmittel
- ➔ er/sie ist nicht in die Organisation des Werkbestellers/der Werkbestellerin eingebunden.

Der Werkvertrag ist mit der Erbringung des Werkes erfüllt. Die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses.

Es herrscht **Versicherungspflicht**: egal wie viel Sie verdienen, Sie müssen sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft melden.

Neue Selbständige sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen.

Die rechtliche Stellung der Neuen Selbständigen ist im Sozialversicherungsrecht geregelt. Neue Selbständige sind jene Personen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht schon nach anderer Zugehörigkeit (z.B. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin, freier Dienstnehmer/freie Dienstnehmerin oder Gewerbetreibende/r) vom Anwendungsbereich eines Sozialversicherungsgesetzes erfasst sind.

Unter die Rubrik „Neue Selbständige“ fallen alle gewerblichen Tätigkeiten für die kein Gewerbeschein notwendig ist, und die auch nicht unter Tätigkeiten für freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen fallen. Neue Selbständige sind z.B. Autoren/Autorinnen, Gutachter/Gutachterinnen, Übersetzer/Übersetzerinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen.

Die Pflichtversicherung der Neuen Selbständigen umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Selbstständigenvorsorge. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gelten spezielle Regelungen.

Es müssen Versicherungsbeiträge bezahlt werden, wenn

- ➔ Ihr jährliches Bruttoeinkommen den Betrag von 4.988,64 (2016) übersteigt
- ➔ Die Versicherungsgrenzen gelten nicht, wenn zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit der man bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert ist (z.B. als Gewerbetreibende/r).

Neue Selbständige mit Werkverträgen haben ihre Tätigkeit in jedem Fall selbst bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Werkvertrag)

<http://www.svagw.at/> (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft)

<https://www.wko.at/> (Neue Selbständige)

<https://www.usp.gv.at/> (Neue Selbständige)

Informationen zu Arbeitsbedingungen – allgemein:

<http://www.arbeiterkammer.at>

<http://www.oegb.at>

<http://www.sozialversicherung.at>

<https://www.usp.gv.at/> (Beschäftigungsformen)

Adressen:

AK Burgenland

Wiener Straße 7
A-7000 Eisenstadt
Tel: +43 2682 740-0
Internet: <http://bgld.arbeiterkammer.at/>

AK Kärnten

Bahnhofsplatz 3
A-9021 Klagenfurt
Tel: +43 50 477-0
Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at/>

AK Niederösterreich

Windmühlgasse 28
A-1060 Wien
Tel: +43 5 7171-0
Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at/>

AK Oberösterreich

Volksgartenstraße 40
A-4020 Linz
Tel: +43 50 6906-0
Internet: <http://ooe.arbeiterkammer.at/>

AK Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
A-5020 Salzburg
Tel: +43 662 8687-0
Internet: <https://sbg.arbeiterkammer.at/>

AK Steiermark

Hans-Resel-Gasse 8–14
A-8020 Graz
Tel: +43 5 7799-0
Internet: <http://stmk.arbeiterkammer.at/>

AK-Tirol Maximilianstraße 7 A-6010 Innsbruck AK-line: +43 800 22 55 22 Internet: http://tirol.arbeiterkammer.at/	AK Vorarlberg Widnau 2–4 A-6800 Feldkirch Tel: +43 50 258-0 Internet: http://vbg.arbeiterkammer.at/
AK Wien Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel: +43 1 501 65-0 Internet: http://wien.arbeiterkammer.at/	Arbeiterkammer Österreich Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel: +43 1 501 65-0 Internet: http://www.arbeiterkammer.at/
ÖGB Burgenland Wiener Straße 7 A-7000 Eisenstadt Tel: +43 2682 770-0 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Kärnten Bahnhofstraße 44 A-9020 Klagenfurt Tel: +43 463 5870-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Niederösterreich Windmühlgasse 28 A-1060 Wien Tel: +43 1 586 21 54 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Oberösterreich Weingartshofstraße 2 A-4020 Linz Tel: +43 732 66 53 91-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 A-5020 Salzburg Tel: +43 662 88 16 46 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Steiermark Karl-Morre-Straße 32 A-8020 Graz Tel: +43 316 70 71-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Tirol Südtiroler Platz 14–16 A-6020 Innsbruck Tel: +43 512 59 777 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Vorarlberg Steingasse 2 A-6800 Feldkirch Tel: +43 5522 35 53-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Wien Johann-Böhm-Platz 1 A-1020 Wien Tel: +43 1 53 444-39 Internet: http://www.oegb.at	Pensionsversicherungsanstalt Friedrich Hillegeist-Straße 1 A-1021 Wien Tel: +43 50 303 Internet: http://www.pensionsversicherung.at/

5.4 Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Die **Bildungskarenz** kann bereits nach einer Mindestbeschäftigungszeit von sechs Monaten vereinbart werden, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zustimmt. Es gibt keinen Rechtsanspruch. Die Minstdauer beträgt zwei Monate; die Bildungskarenz dauert maximal zwölf Monate. Wird die Bildungskarenz in Teilen in Anspruch genommen, muss jeder Teil nur lediglich zwei Monate umfassen. Der Verbrauch in einzelnen Teilen ist innerhalb von vier Jahren möglich.

In dieser Zeit wird der Gehalt, Lohn nicht weiterbezahlt, sondern der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in der Höhe des zu gewährenden Arbeitslosengeldes bezahlt. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 20 Wochenstunden ist notwendig.

Die Bildungsteilzeit ermöglicht eine Weiterbildung im aufrechten Arbeitsverhältnis. Sie reduzieren nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin Arbeitszeit um sich weiterzubilden. Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin, die den Beginn, die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung regelt.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Bildungskarenz)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Bildungskarenz für freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen)

<https://www.help.gv.at/> (Bildungskarenz und Bildungsteilzeit)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Bildungsteilzeit)

5.5 Familienhospizkarenz und Pflegekarenz

Bei der **Familienhospizkarenz** haben Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit, sterbende Angehörige aber auch Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen sowie schwer erkrankte Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten und sich für diese Zeit karenzieren zu lassen oder für diesen Zeitraum die Arbeitszeit zu reduzieren (Familienhospizteilzeit) oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern.

Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen haben die Möglichkeit mit ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin eine **Pflegekarenz** für die Pflege von Angehörigen für eine Dauer von einem bis drei Monaten zu vereinbaren. Für die Unterbrechung im Job ist ein **Pflegekarenzgeld** analog zum Arbeitslosengeld vorgesehen. Die Pflegekarenz wird ab Pflegestufe 3 oder ab Pflegestufe 1 bei minderjährigen Kindern oder bei Demenz gewährt. Ein Angehöriger/eine Angehörige kann die Pflegekarenz einmal antreten, wenn sich der Zustand der zu pflegenden Person verschlechtert auch ein weiteres Mal. Während dieser Zeit bleiben die Krankenversicherung und die Pensionsversicherung aufrecht. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss der Vereinbarung zustimmen, derzeit gibt es noch keinen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit.

Pflegezeit ermöglicht die Arbeitszeit bei Pflegebedarf eines Angehörigen/einer Angehörigen zu reduzieren.

<https://www.usp.gv.at/> (Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Familienhospizkarenz)

<https://www.help.gv.at/> (Pflegekarenz und Pflegezeit)

<http://www.sozialministerium.at/> (Broschüre: Überblick zu Pflegekarenz, Pflegezeit, Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit)

6. ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSABSCHLÜSSEN UND BERUFSZULASSUNG

6.1 Allgemeine Informationen

Berufliche Anerkennung (Berufszulassung) in reglementierten Berufen:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für sogenannte reglementierte Berufe von **EU-/EWR-Bürgern/EU-/EWR-Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen**. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese Regelung allerdings auch für Drittstaatsangehörige mit einer EU/EWR- bzw. Schweizer Ausbildung.

Ein **Beruf gilt als reglementiert**, wenn die Aufnahme oder die Ausübung an den Besitz einer bestimmten Qualifikation, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt ist, gebunden ist. Die erforderlichen Qualifikationen liegen dabei, je nach Beruf, auf verschiedenen Ausbildungsniveaus. Die Liste der reglementierten Berufe umfasst um die 100 Berufsbezeichnungen. Es ist Sache jedes Staates die jeweiligen reglementierten Tätigkeiten und die Zulassung festzulegen. Innerhalb der EU-/EWR Staaten und der Schweiz **müssen** die Qualifikationen von Bewerbern/Bewerberinnen aus diesen Staaten zu reglementierten Berufen **anerkannt werden**, wenn sie dort schon ein **Berufsrecht** besitzen.

In diesen Fällen ist ein **Anerkennungsverfahren nicht notwendig** und auch nicht möglich. Ebenfalls nicht erforderlich ist die **Nostrifizierung** für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.

Unter **Nostrifizierung** ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines österreichischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch die Universität oder Fachhochschule zu verstehen.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Wenn Sie **kein Berufsrecht** in Ihrem Herkunftsland bzw. derzeitigem Wohnsitzland besitzen ist für die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit ein Anerkennungsverfahren notwendig.

Wenn z.B. in Spanien die Voraussetzungen für die Ausübung des Architektenberufs durch die Eintragung in eine entsprechende Liste erworben werden muss und dies nicht erfolgt ist, haben Sie in Spanien noch kein Berufsrecht erworben und müssen in Österreich ein Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Studienabschluss:

Für Hochschulabschlüsse, die innerhalb der EU/EWR/Schweiz erworben wurden, ist meist keine Nostrifizierung notwendig, außer Sie möchten im öffentlichen Bereich bzw. in gesetzlich reglementierten Berufen tätig sein (siehe oben).

Für Fragen zur Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse, Bewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen, Empfehlungen zur allgemeinen Universitätsreife und Bestätigungen zur Führung akademischer Grade wenden Sie sich bitte an ENIC NARIC Austria bzw. an das Bürgerservice des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Bürgerservice: Anerkennung Hochschulqualifikationen: +43 800 312500 (aus dem Inland)
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at> (ENIC NARIC Austria)

Fragen zur Bewertung von Ausbildungen für die Berufsausübung können elektronisch unter <https://www.aais.at/> eingebracht werden. Die Bewertung ausländischer Hochschuldiplome kann eine Alternative zum Nostrifizierungsverfahren sein. Sie ist nicht bindend, aber relativ unbürokratisch zu erhalten. Die akademische Bewertung ausländischer Diplome kann beispielsweise bei der Arbeitssuche, Bewerbung und Vorsprache beim Arbeitsmarktservice (AMS) sehr hilfreich und unterstützend sein.

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen:

Durch Schule und/oder Arbeit erworbene berufliche Qualifikationen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) können – unabhängig ob es sich um eine Ausbildung aus einem EWR-Staat handelt oder nicht – mit einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Der entsprechende Antrag muss beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gestellt werden. Der Antrag auf Gleichhaltung kann – sofern er nicht abgewiesen wird – zu folgenden Ergebnissen führen:

- ➔ zur vollen Gleichhaltung
- ➔ Zulassung zum praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung
- ➔ Zulassung zur außerordentlichen vollen Lehrabschlussprüfung

<http://www.bmwf.gv.at/> (Gleichhaltung einer ausländischen Lehrabschlussprüfung)

Schulische Abschlüsse:

Innerhalb der EU/EWR/Schweiz gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. Sollten Sie aufgrund Ihrer in der Schule erworbenen Berufsqualifikationen unmittelbar eine berufliche Tätigkeit ausüben wollen, ist in diesen Fällen keine Nostrifikation notwendig.

Die **Nostrifikation** von ausländischen Schulzeugnissen und Reifezeugnissen zielt auf die möglichst vollständige Gleichhaltung der Inhalte vorgelegter Zeugnisse mit aktuellen österreichischen Lehrplänen ab. Abweichungen müssen mit Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden. Zuständig für die Anerkennung sind die entsprechenden Abteilungen im Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Ausländische Reifezeugnisse aus EU-/EWR Staaten und der Schweiz werden österreichischen Reifezeugnissen gleichgestellt, wenn es sich um die Zulassung zu einem Studium an einer österreichischen Universität handelt. Allerdings muss es sich um ausländische Reifezeugnisse aus Bildungssystemen handeln, die keine wesentlichen Unterschiede zum österreichischen Bildungssystem aufweisen. Wenn Unterschiede festgestellt werden, so kann die Universität oder Studienzugangsleitung zum Zweck der Studienzulassung die Gleichwertigkeit erklären, wenn z.B. noch Zusatzprüfungen abgelegt werden.

<http://www.berufsanerkennung.at/> (Anerkennungs-Wegweiser – informiert über Anerkennung und zuständige Institutionen)

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at> (ENIC NARIC Austria – Anerkennung von Hochschulabschlüssen)

<http://www.nostrifizierung.at/> (Bürgerservice: Anerkennung Hochschulqualifikationen)

<https://www.aais.at/> (Online Anträge zur Bewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen)

<http://ec.europa.eu/> (regulated professions database – reglementierte Berufe)

<http://www.bmwf.gv.at/> (EU – Diplomanerkennung – reglementierte Berufe und Behördenzuständigkeit)

<http://www.bmwf.gv.at> (Liste: reglementierte Berufe in Österreich)

<http://www.wegweiser.ac.at/> (Österreichische Universitäten und Fachhochschulen)

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at> (Studieren und Forschen in Österreich)

<https://www.bmbf.gv.at> (Nostrifikation ausländischer schulischer Zeugnisse)

<http://www.bmwf.gv.at/> (Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung)
<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen> (Anlaufstellen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse)
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/> (spezielle Links zu Anerkennungsfragen)

6.2. Beispiele für reglementierte Berufe

6.2.1 Lehrer/Lehrerinnen

Um nähere Informationen zur Berufszulassung als Lehrer/Lehrerin zu erhalten, wenden Sie sich für die Zuständigkeit EU/EWR/Schweiz an die zuständigen Landesschulräte (in Wien an den Wiener Stadtschulrat).

Bei einer Zuständigkeit Drittstaat wenden Sie sich für den Pflichtschulbereich an die Pädagogischen Hochschulen, für den Bereich allgemeinbildende höhere Schulen und berufsbildende höhere Schulen an die Universitäten bzw. an ENIC NARIC Austria.

<https://www.bmbf.gv.at/> (Landesschulräte/Wiener Stadtschulrat))
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at> (ENIC NARIC Austria)
<http://www.wegweiser.ac.at/> (Österreichische Universitäten und Fachhochschulen)

6.2.2 Gesundheitsberufe

<http://www.bmg.gv.at/> (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)
<http://bmg.gv.at/> (weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Gesundheitsberufen A–Z)
<http://www.bmg.gv.at/> (Broschüre: Gesundheitsberufe in Österreich 2014)

6.2.2.1 Ärzte/ Ärztinnen

<http://www.aerztekammer.at/> (Ärztliche Tätigkeit von EU/EWR- Schweizer Staatsbürgern/ Staatsbürgerinnen und Drittstaatsangehörigen)
<http://www.aerztekammer.at/> (Aufgaben des Internationalen Büros: Rechtsberatung Migration & Anerkennung von Berufsqualifikationen)

6.2.3 Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

<http://www.rechtsanwaelte.at> (Landeskammern)
<http://www.rechtsanwaelte.at/> (Gesetzestext: Anrechenbarkeit in Rechtsberufen)
<http://www.rechtsanwaelte.at/> (niedergelassene europäische Rechtsanwälte)
<http://www.rechtsanwaelte.at/> (Gesetzestexte; **EIRAG**: Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich)

6.2.4 Architekten/Architektinnen – Bauingenieure/Bauingenieurinnen – Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen

<http://www.arching.at/baik/> (Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)

7. STEUERN

7.1 Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung

Personen, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, müssen in der Regel für sämtliche Einkünfte aus in- oder/und ausländischen Quellen Steuern zahlen, außer das **Doppelbesteuerungsabkommen** kommt zur Anwendung.

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass mehrmals Steuern für das selbe Einkommen bezahlt wird, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt. Das Doppelbesteuerungsabkommen regelt, welchem Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte zugeteilt wird (eine Liste der Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums).

Österreich hat mit allen seinen Nachbar- bzw. EU-/EWR-Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen.

EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen, die zwar keinen Wohnsitz, aber ihre Haupteinkünfte in Österreich haben (90 % der Einkünfte werden in Österreich erzielt oder die Auslandseinkünfte betragen insgesamt nicht mehr als 11.000 €), können in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung auf unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich optieren. Dabei werden trotz unbeschränkter Steuerpflicht nur die österreichischen Einkünfte besteuert. Außerdem können persönliche Absetzbeträge (Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag) sowie außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Für **Grenzgänger/Grenzgängerinnen**, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, jedoch in Anrainerstaaten arbeiten und regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren gelten spezielle steuerliche Bedingungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.

In Österreich behalten Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen die Einkommenssteuer, Sozialversicherungsbeitrag etc. von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen in Dienstverhältnissen ein und führen die Beträge an das Finanzamt und die zuständige Sozialversicherungsanstalt ab.

Neue Selbstständige, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen und Selbstständige mit Gewerbeschein müssen sich um die Bezahlung der Steuern und der Sozialversicherung selbst kümmern.

Die Sozialversicherungsbeiträge von freien Dienstnehmern/freien Dienstnehmerinnen werden von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen einbehalten, Steuern müssen von freien Dienstnehmern/freien Dienstnehmerinnen abgeführt werden.

Im österreichischen Einkommensteuersystem gilt ein progressiver Steuersatz. Das bedeutet: je mehr Sie verdienen umso mehr Steuern bezahlen Sie.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Steuer & Einkommen)

<http://bruttonetto.arbeiterkammer.at/> (Brutto-Netto-Rechner)

<https://www.bmf.gv.at/> (Doppelbesteuerungsabkommen)

https://www.bmf.gv.at (Das Steuerbuch 2016)

<https://media.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Steuerliche Regelungen bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen und Pensionsbezügen)

Wer bezahlt Steuern?

- ➔ Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Pensionisten/Pensionistinnen ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als € 12.000,–. Die Steuern werden von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen oder von der Pensionsversicherungsanstalt abgeführt.
- ➔ Selbstständige ab einem Jahresgewinn von mehr als € 11.000,–

Wann muss (ohne Aufforderung durch das Finanzamt) eine Steuererklärung abgegeben werden?

Übersteigt Ihr Einkommen 12.000 €, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben, wenn

- ➔ Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus freien Dienstverträgen/ Werkverträgen oder Vermietungen) von insgesamt mehr als 730 Euro erhalten haben. Es muss eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres
- ➔ im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (ist z.B. bei Firmenpension und ASVG-Pension der Fall). Es muss eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. September des Folgejahres
- ➔ Wenn in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind und Ihr Einkommen mehr als 11.000 Euro pro Jahr beträgt. Es muss die Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres
- ➔ Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bezogen haben und noch kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist (Grenzgänger/Grenzgängerinnen, ausländische Pensionen).
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)

Wenn Sie als freier Dienstnehmer/freie Dienstnehmerin Einkünfte erzielen, und noch keine Steuer- nummer haben, melden Sie sich umgehend beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Steuerrechtlich gelten Sie als freier Dienstnehmer/freie Dienstnehmerin als selbständig Erwerbstätige/r. Der Dienst- geber/die Dienstgeberin zieht bei freien Dienstverträgen daher keine Steuer ab, die Vorschreibung erfolgt im Nachhinein durch das Finanzamt. Sie bekommen ein entsprechendes Formular (E 1 und E 1a) zugesendet. Auch wenn Sie durch ein geringes Einkommen nicht steuerpflichtig sind, muss das Formular für die Einkommensteuererklärung auf jeden Fall ausgefüllt zurückgeschickt werden.

Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Freie DienstnehmerInnen, Kapitel „Steuer“)

Die Steuerreform 2016

Wichtige Eckpunkte:

- ➔ Der Eingangssteuersatz liegt bei 25% (bisher 36,5%)
- ➔ Es gibt sechs Steuerstufen (bisher drei Steuerstufen)
- ➔ Die Grenze für den 50% Steuersatz liegt bei 90.000 Euro (bisher bei 60.000 Euro)
- ➔ Der Spitzensteuersatz liegt bei 55% für Einkommen über eine Million Euro pro Jahr
- ➔ Bezieher/Bezieherinnen von Einkommen unter 11.000 Euro werden über eine jährliche Negativsteuer mit bis zu 400 Euro (bisher maximal 110 Euro) entlastet. Pensionisten/ Pensionistinnen erhalten erstmalig als Ausgleich für Teuerungen eine Negativsteuer von 110 Euro pro Jahr.
- ➔ Der Kinderfreibetrag wird auf 440 Euro jährlich (bisher 220 Euro) angehoben.

<https://www.arbeiterkammer.at> (Steuerreform 2016)

<https://www.bmf.gv.at/> (Steuerreform 2016 – Entlastungsrechner)

Wie hoch ist mein Nettoeinkommen nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge?

Beispiel 1:

Eine Familie mit zwei Kindern hat ihren Lebensmittelpunkt in Österreich, das Einkommen der Eltern wird zur Gänze in Österreich erwirtschaftet, sie sind in Österreich einkommenssteuerpflichtig:

Er verdient als Angestellter monatlich 3.000 Euro brutto (Sachbezüge und Freibeträge werden im Beispiel nicht berücksichtigt).

Nach Abzug der Lohnsteuer in der Höhe von 441,64 Euro und Sozialversicherungsbeitrag in der Höhe von 543,60 Euro bleiben 2.014,76 Euro netto.

Sie verdient als Angestellte monatlich 2.500 Euro brutto (Sachbezüge und Freibeträge werden im Beispiel nicht berücksichtigt), kann ebenfalls keine Sachbezüge geltend machen, muss aber täglich in die 22 km entfernte Nachbarstadt pendeln und kann somit die Pendlerpauschale geltend machen.

Die Pendlerpauschale dient im österreichischen Einkommensteuerrecht zur pauschalen Abgeltung von Kosten für tägliche Fahrten von Pendler/Pendlerinnen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Nach Abzug der Lohnsteuer in der Höhe von 274,38 Euro und Sozialversicherungsbeitrag in der Höhe von 453,00 Euro, bleiben 1.772,62 Euro netto.

Dazu hat die Familie Anspruch auf Familienbeihilfe, die nicht besteuert wird

Achtung: Beide Personen erhalten ein 13. sowie ein 14. Monatsgehalt., Dadurch erhöht sich zwei Mal im Jahr das monatliche Einkommen.

Die Steuerersparnis in diesem Beispiel beträgt 2016 im Vergleich zum Vorjahr über 2.000 Euro.

Beispiel 2:

Frau X hat ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, sie hat eine Tochter und ist als Arbeiterin in einer Produktionsfirma beschäftigt und verdient 1.500 Euro brutto. Als Alleinerzieherin kann sie den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend machen.

Nach Abzug von Sozialversicherung in der Höhe von 256,80 Euro und Lohnsteuer in der Höhe von 3,13 Euro bleibt ihr ein Netto-Einkommen von 1.240,07 Euro (Sachbezüge und Freibeträge werden im Beispiel nicht berücksichtigt).

Dazu hat Frau X Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die Steuerersparnis in diesem Beispiel beträgt 2016 im Vergleich zum Vorjahr fast 500 Euro jährlich.

Um **Ihr persönliches Netto-Einkommen** zuzüglich Familienbeihilfenanspruch zu berechnen, verwenden Sie den Brutto-Netto-Rechner sowie den Familienbeihilfe-Rechner der Arbeiterkammer Wien.

<http://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/> (Familienbeihilfe-Rechner)

<http://bruttonetto.arbeiterkammer.at/> (Online Brutto-Netto-Rechner)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Pendlerpauschale)

<https://www.bmf.gv.at/> (Einkommensteuer für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Steuertipps)

<http://www.usp.gv.at/> (Einkommensteuer)

https://www.bmf.gv.at (Das Steuerbuch 2016)

<https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/> (Wohnsitzfinanzämter)

<http://www.help.gv.at/> (Arbeitnehmerveranlagung)

Bürgerservice des Bundesministerium für Finanzen:

Montag–Freitag von 8.00–17.00 Uhr unter der Telefonnummer: + 43 50233 765 zum Ortstarif erreichbar.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5

A-1010 Wien

Tel.: +43 1 514 33-0

Internet: <https://www.bmf.gv.at/>

8. SOZIALE SICHERHEIT

Die Sozialversicherung ist eine **Pflichtversicherung**; jeder Betrieb entrichtet für jeden Arbeitnehmer/ jede Arbeitnehmerin und dessen/deren Angehörige Sozialversicherungsbeiträge.

Selbständige Erwerbstätige mit Gewerbeschein, Neue Selbständige, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen müssen ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst an die zuständige Sozialversicherung abführen.

Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind für die Anmeldung ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Sozialversicherung verantwortlich. Mit der Anmeldung zur Sozialversicherung erhält jede versicherte Person und jeder Angehörige/jede Angehörige eine Sozialversicherungsnummer. Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei unselbstständig Beschäftigten (Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, bei freien Dienstnehmern/freien Dienstnehmerinnen) automatisch von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen abgeführt.

Die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ist in einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgeberanteil aufgeteilt. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin sorgt dafür, dass beide Anteile an die zuständige Sozialversicherungsanstalt abgeführt werden.

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge (= Beitragssätze) richtet sich danach, welcher Gruppe von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen (Arbeiter/Arbeiterinnen, Angestellte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte etc.) man angehört.

In Österreich sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (€ 415,72 monatlich für das Jahr 2016) übersteigt, in alle Teile der Sozialversicherung eingebunden.

Geringfügig Beschäftigte sind ebenso wie Studenten/Studentinnen nur in Teile der Sozialversicherung (Unfallversicherung) eingebunden. Für geringfügig Beschäftigte ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich.

<http://www.sozialversicherung.at> (Österreichische Sozialversicherungsanstalt)

<https://www.sozialversicherung.at> (Beitragsrechtliche Werte 2016 und Beitragssätze)

<https://www.sozialversicherung.at/> (Leistungsrechtliche Werte 2016)

Leistungen aus der Sozialversicherung:

- ➔ **Krankenversicherung** inklusive Mutterschutz: Familien werden unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos mitversichert, Kostenübernahme von ärztlichen Behandlungen, Spitalsaufenthalt, Vorsorgeuntersuchungen, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld etc.
- ➔ **Unfallversicherung**: Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Folgen, z.B. Invalidität und Arbeitsunfähigkeit etc.
- ➔ **Pensionsversicherung**: Leistungen der Alterspension etc.
- ➔ **Arbeitslosenversicherung**: Leistungen bei Arbeitslosigkeit etc. (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)

Weitere Leistungen zur sozialen Absicherung:

- ➔ **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** als ergänzende Leistung zur Sozialversicherung bzw. als Leistung, die gewährt werden kann, wenn keine Leistungen aus Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung etc. in Anspruch genommen werden können oder als Ergänzungsbetrag zur Existenzsicherung
- ➔ **Pflegekarenzgeld**: wird entweder bei Familienhospizkarenz oder während der Pflegekarenz oder Pflegezeit für die vereinbarte Dauer als Einkommensersatz ausbezahlt.

<http://www.sozialversicherung.at> (Österreichische Sozialversicherungsanstalt)

<http://www.sozialministerium.at/> (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

<https://www.help.gv.at/> (Pflegekarenz und Pflegezeit)
<http://www.sozialministerium.at/> (Broschüre: Überblick zu Pflegekarenz, Pflegezeit, Familienhospizkarenz und Familienhospizzeit)
<http://www.help.gv.at/> (Versicherungsmöglichkeiten – Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung)
<http://www.sozialministerium.at/> (Information zum Pflegegeld)
<http://www.ams.at/> (Arbeitslosengeld etc.)
<https://www.help.gv.at/> (Maßnahmen und Leistungen bei einem Arbeitsunfall)

Adressen:

Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 A-1010 Wien Tel.: +43 1 514 33-0 Bürgerservice des Finanzministeriums: Tel.: +43 50 233 765 Montag bis Freitag: 8.00–17.00 Uhr Internet: https://www.bmf.gv.at/	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1 A-1010 Wien Tel.: +43 1 711 00-0 Sozialtelefon: 0800/20 16 11 Montag–Freitag: 8.00–16.00 Uhr Internet: http://www.sozialministerium.at/
--	--

8.1 Krankenversicherung

In Österreich gibt es mehrere **Krankenversicherungsträger** (Krankenkassen/Sozialversicherungsanstalten), die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unterstellt sind. Welcher Krankenversicherungsträger für Sie zuständig ist, hängt einerseits vom Wohnort, andererseits von Ihrer beruflichen Tätigkeit ab. Es gibt **keine freie Wahl** des Versicherungsträgers, der Versicherungsträger wird zugewiesen!

Die Krankenversicherung umfasst u.a. folgende **Leistungen**: die kostenlose Behandlung durch Ärzte/Ärztinnen mit Kassenverträgen und durch Spitäler/Krankenhäuser sowie Krankengeldbezug etc. Voraussetzung für eine Behandlung in Spitälern, Ambulanzen, bei Ärzten/Ärztinnen etc. ist die Vorlage der so genannten „**e-card**“, auf der die persönlichen Daten (Name, Versicherungsnummer etc.) der versicherten Person gespeichert sind. Für die Überweisung zu Fachärzten/Fachärztinnen ist zusätzlich zur e-card ein Überweisungs- bzw. Zuweisungsschein notwendig. Eine e-card erhalten Sie für sich und ihre Angehörigen bei Anmeldung zur Krankenkasse von Ihrem Krankenversicherungsträger binnen 14 Tagen zugesendet. Die Rückseite der e-card ist die **Europäische Sozialversicherungskarte**. Mit dieser ist eine kostenlose ärztliche Versorgung in den Ländern der Europäischen Union möglich.

Eine Krankenversicherung besteht, u.a. wenn man

- ➔ unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig ist (**Achtung:** Geringfügig Beschäftigte werden auf Antrag krankenversichert) oder
- ➔ Arbeitslosengeld/Notstandshilfe etc. bezieht oder
- ➔ eine Pension erhält oder
- ➔ Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bezieht
- ➔ Pflegekarenzgeld bezieht

Familienangehörige (u.a. Ehepartner/Ehepartnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin als haushaltsführende Person, pflegender Angehöriger/pflegende Angehörige, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin und Kinder/Enkelkinder/Pflegekinder/Stiefkinder) können mitversichert werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich haben. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Kinder, Pflegekinder etc., die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder studieren, können unter bestimmten Umständen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kostenlos mitversichert werden.

Die Mitversicherung von Ehepartner/Ehepartnerin/Lebensgefährte/Lebensgefährtin etc. mit Kindern ist kostenlos. Für die Mitversicherung von kinderlosen Ehepartnern/Ehepartnerinnen/Lebensgefährten/Lebensgefährtin etc. muss ein Zusatzbeitrag (3,4% der Beitragsgrundlage der versicherten Person) entrichtet werden. Auch hier gibt es Ausnahmen.
Es muss beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin eine entsprechende Meldung über eine geplante Mitversicherung der Angehörigen gemacht werden.

<http://www.sozialversicherung.at/> (Online-Ratgeber Mitversicherung von Angehörigen)
<http://svagw.at/> (Versicherungsschutz: Angehörige von Selbstständigen)

Weitere **Leistungen** der Krankenversicherung sind u.a.: Zahnbehandlung, Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Heilbehelfe, Leistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes.

Rezeptpflichtige Medikamente werden von Apotheken gegen **Rezeptgebühr** € 5,70 (2016) eingelöst. Patienten/Patientinnen müssen nur maximal zwei Prozent ihres Jahresnettoeinkommens für Medikamente aufwenden. Wenn die Kosten für Medikamente diesen Betrag übersteigen, erhält der Patient/die Patientin automatisch eine Rezeptgebührenbefreiung. Personen mit geringem Einkommen können auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden.

Unselbständig Erwerbstätige werden von ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Krankenkasse/Sozialversicherungsanstalt) angemeldet, selbständig Erwerbstätige (Neue Selbständige, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen mit Gewerbeschein etc.) müssen sich selbst an den zuständige Krankenversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft) wenden.

<http://www.sozialversicherung.at/> (Wer ist wo versichert?)
<http://www.help.gv.at/> (Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Befreiung von der Rezeptgebühr)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Rezeptgebühren-Deckelung)

Adressen:

<http://www.sozialversicherung.at/>
(Adressen der Krankenkassen und anderer Sozialversicherungsträger unter SV-Träger)

8.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst **Leistungen**, die aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie aus dem Unfalltod von Erwerbstätigen hervorgehen.
Die Leistungen sind z.B. Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Entschädigung bzw. Leistungen im Todesfall (z.B. Hinterbliebenenrente) aber auch dem Bereich der Prävention zuzuordnen.

<http://www.auva.at> (Soziale Unfallversicherung)
<https://www.help.gv.at/> (Unfallversicherungen)

Adressen:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – AUVA – Hauptstelle
Adalbert Stifter Straße 65
A-1200 Wien
Tel: +43 5 9393-0
Internet: <http://www.auva.at>

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
Postfach 600
A-1031 Wien
Tel: +43 1 711 32-0
Internet: <http://www.sozialversicherung.at>

8.3 Pensionsversicherung

Das Pensionsalter wird in Österreich derzeit für Frauen mit dem 60. Lebensjahr und für Männer mit dem 65. Lebensjahr erreicht.

Für EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen gilt:

Diese erhalten eine Pension nach österreichischem Recht, wenn sie länger als ein Jahr in Österreich erwerbstätig waren und Pensionsversicherungsbeiträge bezahlt haben. Versicherungszeiten unter einem Jahr werden in die Pensionszeiten, die in anderen Ländern erworben wurden, eingerechnet.

<http://www.sozialversicherung.at> (Pensionsversicherung)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Pension)

<http://www.pensionsversicherung.at/> (Informationen in mehreren Sprachen)

<http://www.help.gv.at/> (Pension)

<https://www.help.gv.at/> (Invaliditätspension/Berufsunfähigkeitspension/Rehabilitation)

<https://www.help.gv.at/> (neues Pensionskonto)

<https://www.help.gv.at/> (Pensionshöhe bei der Langzeitversichertenregelung „Hacklerregelung“)

Adresse:

Pensionsversicherungsanstalt

Friedrich-Hillegeist-Straße 1

1021 Wien

Tel: +43 50303

Internet: <http://www.pensionsversicherung.at>

8.4 Arbeitslosenversicherung

8.4.1 Finanzielle Leistungen

Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) ist in Österreich das Arbeitsmarktservice (AMS) zuständig.

<http://www.ams.at/> (Leistungen des AMS für Arbeitsuchende)

<http://www.ams.at/> (Public Employment Austria – Benefits)

8.4.2 Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aus dem EU/EWR Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich

Wenn Sie während der Arbeitsuche in Österreich einen Arbeitslosengeldanspruch aus dem EU/ EWR Raum oder der Schweiz nach Österreich mitnehmen wollen, müssen Sie sich zunächst an die zuständige Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland wenden, das Arbeitslosengeld dort beantragen und das Formular U2 („Portable Document“ U2) ausfüllen und bestätigen lassen. Dieses Formular beinhaltet u.a. die Frist für die Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle in Österreich und die maximale Dauer des ausländischen Bezuges in Österreich.

Nach Ihrer Meldung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS in Österreich wird die ausländische Arbeitsverwaltung unverzüglich über Ihre Vormerkung zur Arbeitsuche in Österreich informiert. Das führt dazu, dass die ausländische Arbeitsverwaltung Auszahlungen an Sie vornehmen kann. Möglich ist dies jedenfalls für einen Zeitraum von maximal drei Monaten – sollte jedoch Ihre Bezugsdauer zu einem früheren Zeitpunkt enden („Höchstausmaß“) nur bis zu diesem Zeitpunkt. Die genaue Dauer dieses „Leistungsexports“ legt immer die Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland fest.

Wenn innerhalb des am Formular angegebenen Zeitraums keine Stelle in Österreich gefunden wurde, so bleibt Ihr Leistungsanspruch nur dann gewahrt, wenn eine sofortige und rechtzeitige Rückreise ins Herkunftsland erfolgt. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen, die Sie in Ihrem Herkunftsland dazu erhalten!

<http://www.ams.at/> (Arbeitslosenversicherung im EWR Raum und in der Schweiz)

<http://www.ams.at/> (Unemployment Insurance)

8.4.3 Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU/EWR Raum und der Schweiz

Bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung, werden auch in den EU/EWR-Staaten oder der Schweiz zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt, wenn Sie direkt vor der Antragstellung mindestens einen Tag in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig erwerbstätig waren (sog. „Ein-Tag-Regel“). Um die Anrechnung der Versicherungszeiten in Österreich durchführen zu können, ist es notwendig, dass das Formular U1 („Portable Document“ U1) von der zuständigen Stelle der Arbeitsverwaltung im Herkunftsland ausgefüllt und bestätigt wird. Sie können dieses Formular in vielen Fällen auch elektronisch beantragen. Es beschleunigt die Beurteilung Ihres Anspruchs, wenn Sie dieses Formular bei der Antragstellung in Österreich bereits vorlegen können.

Bei Grenzgängern/Grenzgängerinnen werden die ausländischen Versicherungszeiten sofort berücksichtigt – die oben beschriebene „Ein-Tag-Regel“ findet auf diesen Personenkreis keine Anwendung.

Für den Bezug von Arbeitslosengeld in Österreich müssen die in Österreich geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in Österreich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten, entnehmen Sie bitte den Informationen auf der AMS Seite (siehe Kapitel „Finanzielle Leistungen“)

Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen, werden bei der Anspruchsbeurteilung in Österreich ebenfalls berücksichtigt.

<http://www.ams.at/> (Arbeitslosenversicherung im EWR Raum und in der Schweiz)

<http://www.ams.at/> (Unemployment Insurance)

8.5 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können. Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt 2016 für allein-stehende Erwachsene (gerundet) 838 Euro und pro Kind mindestens 151 Euro.

Personen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und arbeitsfähig sind, werden beim Arbeitsmarktservice zur Arbeitsuche vorgemerkt.

EU- bzw. EWR-Bürger/EU- bzw. EWR-Bürgerinnen haben in Österreich nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie sich als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Österreich befinden oder schon länger als fünf Jahre in Österreich wohnen. Drittstaatsangehörige haben nur dann einen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie schon mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben.

Die Entscheidung, ob eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt wird, trifft die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat/in Wien: Sozialzentren). Diese nimmt auch Anträge entgegen und nimmt die Auszahlung vor.

Zusätzlich erteilt das Arbeitsmarktservice grundlegende Informationen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Je nach Vereinbarung in den Bundesländern gibt auch das Arbeitsmarktservice erstmalige Anträge zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung aus und nimmt sie auch entgegen.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie am Sozialtelefon des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) unter 0800/20 16 11 (Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

<http://www.help.gv.at/> (Mindestsichernde Leistungen, Beratung und Betreuung)

<http://www.sozialministerium.at/> (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

<http://www.ams.at/> (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

<http://www.ams.at/> (Basisinfo zur bedarfsorientierten Mindestsicherung)

<http://3i-expert.bmsg.ext.apa.at/> (Online-Ratgeber bedarfsorientierte Mindestsicherung)

9. LEBEN MIT KINDERN

9.1 Mutterschutz

9.1.1 Angestellte/Arbeiterinnen/Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte

Der **Mutterschutz** für schwangere Frauen beginnt in der Regel acht Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen nach der Geburt. In diesem Zeitraum herrscht absolutes Beschäftigungsverbot.

Das Arbeitsverhältnis für **unselbstständig erwerbstätige** Frauen besteht während der Schutzfrist weiter fort.

Wenn Frauen von ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten sie dies ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin melden. Ab dieser Meldung besteht ein **Kündigungs- und Entlassungsschutz**.

Während des Mutterschutzes und der anschließenden Zeit ist eine **Kündigung** bzw. eine Entlassung nur **in besonderen Fällen** (z.B. Betriebsstillegung) und unter Zustimmung des Gerichtes möglich.

Während der Schutzfrist erhalten Angestellte und Arbeiterinnen unter bestimmten Voraussetzungen Wochengeld. Die Höhe des Wochengeldes berechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist plus einem Zuschlag für Sonderzahlungen. Auch Bezieherinnen von Weiterbildungsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben Anspruch auf Wochengeld.

Anspruch auf Wochengeld haben auch geringfügig Beschäftigte, die selbstversichert sind. In diesem Fall beträgt das tägliche Wochengeld 8,91 Euro (2016).

Informationen über die Höhe des Wochengeldes sind bei der jeweilig zuständigen Krankenkasse erhältlich.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse

<http://www.help.gv.at/> (Geburt)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Wochengeld)

9.1.2 Freie Dienstnehmerinnen und Werkunternehmerinnen

Freie Dienstnehmerinnen erhalten ein einkommensabhängiges Wochengeld. Ab 1.1.2016 gibt es auch einen Freistellungsanspruch jeweils 8 Wochen vor und nach der Geburt.

Informationen über die Höhe des Wochengeldes sind bei der jeweilig zuständigen Krankenkasse erhältlich.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse

<https://www.help.gv.at/> (Vor der Geburt)

<https://www.help.gv.at/> (Wochengeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Wochengeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen)

9.1.3 Selbstständig Erwerbstätige

Für selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein **Gewerbe** ausüben, ist **Betriebshilfe** vorgesehen, das heißt, für den Betrieb wird eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf **Wochengeld**. Die Auszahlung des Wochengeldes gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige).

Betriebshilfe/Wochengeld wird allerdings nur dann gewährt, wenn die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufrecht bleibt. Die Höhe des Wochengeldes beträgt in diesem Fall € 52,69 pro Tag (2016).

Zuständige Behörde:

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

<http://www.svagw.at/> (Betriebshilfe und Wochengeld)

<https://www.usp.gv.at> (Mutterschaftsleistungen für Unternehmerinnen)

9.1.4 Mutter-Kind-Pass

Zu Beginn der Schwangerschaft erhalten werdende Mütter einen **Mutter-Kind-Pass**, in den Vorsorgeuntersuchungen des Ungeborenen und der Mutter sowie Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen des Säuglings und Kleinkindes eingetragen werden. Der Mutter-Kind-Pass ist bei Gynäkologen/Gynäkologinnen, bei praktischen Ärzten/Ärztinnen, in den Bezirksgesundheitsämtern, in den Fachambulatorien der Gebietskrankenkasse, in den Ambulanzen von Krankenanstalten mit Geburtshilfe-Abteilungen und in den Schwangerenberatungsstellen erhältlich.

Die Mutter-Kind-Pass–Untersuchungen sind Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

Auch Personen, die nicht versichert sind und für die auch als Angehörige kein Anspruch besteht, können sich kostenlos im Rahmen des Mutter-Kind-Passes untersuchen lassen.

<http://www.help.gv.at/> (Vor der Geburt)

<http://www.bmg.gv.at/> (Mutter-Kind-Pass)

<http://www.bmg.gv.at/> (Broschüre: Unser Baby kommt)

9.2 Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit

Unter **Elternkarenz/Karenz** versteht man den arbeitsrechtlichen **Anspruch auf Dienstfreistellung** nach der Geburt eines Kindes (auch für Adoptiveltern und ab 1.1.2016 auch für Pflegeeltern, für letztere aber nur, wenn die Pflege unentgeltlich erfolgt) und nach Beendigung der Schutzfrist. Die arbeitsrechtlich durch Kündigungs- und Entlassungsschutz abgesicherte Karenz dauert maximal bis zum Tag vor dem zweiten Geburtstag des Kindes. Wollen Sie darüber hinaus in Karenz gehen, ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin unbedingt erforderlich.

In der Karenzzeit erhalten Sie keine Entgeltzahlungen, Sie können aber, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, **Kinderbetreuungsgeld** (KBG) beziehen. Es gebührt allen Kindern, auch Pflege- und Adoptivkindern.

Karenz kann entweder nur von einem Elternteil oder abwechselnd von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

Freie Dienstnehmer/freie Dienstnehmerinnen haben keinen Anspruch auf Karenz aber auf Kinderbetreuungsgeld, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Die **Höhe des Kinderbetreuungsgeldes** hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei der Antragsstellung kann zwischen mehreren Modellen (vier pauschale Modelle, ein einkommensabhängiges Modell) gewählt werden. Bei erstmaliger Antragstellung ist eine Änderung der gewählten Variante binnen 14 Tagen möglich.

Voraussetzungen zum Erhalt des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes:

- ➔ gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- ➔ mindestens ein Elternteil, der im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Anspruch auf Familienbeihilfe
- ➔ Mittelpunkt des Lebensinteresses in Österreich
- ➔ rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich:
 - EU- bzw. EWR-Bürger/EU- bzw. EWR-Bürgerinnen sowie Schweizer/Schweizerinnen, die über eine Dokumentation ihres Niederlassungsrechts verfügen (Anmeldebescheinigung)
 - Drittstaatsangehörige mit entsprechenden Aufenthaltstiteln nach §§ 8 und 9 – Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- ➔ Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: fünf während der Schwangerschaft, fünf nach der Geburt

Zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld können pro Jahr bis zu 16.200 Euro dazuverdient werden.

Für das **einkommensabhängige Modell** gelten noch zusätzliche Voraussetzungen wie z.B. vorangegangene Erwerbstätigkeit.

Die Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige Modell für den Bezugszeitraum beträgt 6.400 Euro.

Bekanntgabe der Karenzzeiten beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin:

Nimmt die Mutter zuerst die Karenz in Anspruch, muss sie ihren Dienstgeber/ihre Dienstgeberin spätestens am letzten Tag der Schutzfrist darüber informieren, ob bzw. wie lange sie Karenz in Anspruch nehmen möchte.

Nimmt der Vater zuerst die Karenz in Anspruch, muss er den Dienstgeber/die Dienstgeberin spätestens acht Wochen nach der Geburt über Beginn und Dauer der Karenz informieren.

Nimmt der Vater erst zu einem späteren Zeitpunkt Karenz in Anspruch und löst die Mutter ab, soll er seine Karenz frühestens vier Monate vor Beginn der gewünschten Karenz an den Arbeitgeber melden, um Kündigungsschutz zu erhalten.

Achtung:

Kinderbetreuungsgeld erhält man nur für das jüngste Kind. Wird in der Zeit des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet ab der Geburt der Anspruch für das ältere Kind. Das Kinderbetreuungsgeld wird dann für das Neugeborene ausbezahlt. Die weitere Geburt ist sofort der zuständigen Krankenkasse zu melden (Meldepflicht)! Für Mehrlingsgeburten gelten besondere Regelungen.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse (in Wien: Kundencenter für Kinderbetreuungsgeld).

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Eltern-Karenz)

<http://www.help.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld)

<http://media.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Elternkarenz)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Kinderbetreuungsgeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld)

<http://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld Vergleichsrechner online)

<https://www.sozialversicherung.at/> (Kinderbetreuungsgeld – Zuverdienstrechner online)

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld:

Alleinstehende Elternteile bzw. Familien ohne oder mit geringem Einkommen können **eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld** beantragen.

<https://www.help.gv.at/> (Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld – Beantragung)

<http://www.bmfj.gv.at/> (Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld)

Bezieher/Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld und deren Kinder sind **krankenversichert**.

Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld oder im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann um **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** angesucht werden.

<http://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosenversicherung)

Anspruchsvoraussetzungen für EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Schweizer Staatsbürgerinnen:

Für **EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen** und **Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen** gilt die EWR-Verordnung 883/2004. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnsitzstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.

Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich können Sie über die Anmeldebescheinigung oder den Lichtbildausweis für EWR-Bürger/-Bürgerinnen für sich und Ihr Kind nachweisen.

Für grenzüberschreitende Sachverhalte (z.B. Grenzgänger/Grenzgängerinnen) gelten spezielle Regelungen!

<http://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld – grenzüberschreitende Sachverhalte sowie Sonderregelungen innerhalb EU/EWR/Schweiz)

Elternteilzeit:

Unter **Elternteilzeit** wird ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bzw. auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit verstanden. Die Elternteilzeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen längstens bis zum siebten Geburtstag des Kindes.

Das ist allerdings nur möglich, wenn

- ➔ der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen hat
- ➔ und das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Elternteilzeit ununterbrochen mindestens drei Jahre gedauert hat (inklusive Mutterschutz und Karenz).
- ➔ der Elternteil, der Elternteilzeit beantragt im gleichen Haushalt mit dem Kind lebt

Die Bedingungen (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) sind mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu vereinbaren.

Besteht **kein Anspruch auf Elternteilzeit**, kann sie längstens bis zum vierten Geburtstag vereinbart werden.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Elternteilzeit)

<http://www.sozialministerium.at/> (Elternteilzeit)

9.3 Familienbeihilfe

Für **EU-/EWR-Bürger/Bürgerinnen** und **Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen** gilt die EWR-Verordnung Nr. 883/04. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist die Familienbeihilfe in dem Land auszu zahlen, in dem sich das Kind ständig aufhält (Wohnlandprinzip).

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht in der Regel für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Die Familienbeihilfe muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Zuständige Behörde:

Wohnsitzfinanzamt

Anspruchsberechtigt sind:

- ➔ minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- ➔ Kinder, die bereits 18 Jahre sind, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.
- ➔ Kinder, in der Zeit zwischen Matura und Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst, wenn nach Ende des Dienstes so rasch wie möglich die Berufsausbildung begonnen oder fortgesetzt wird.
- ➔ Auch für erheblich behinderte Kinder kann länger Familienbeihilfe bezogen werden.

Es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine Berufsausbildung absolvieren. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 Jahre bezogen werden.

Studenten/Studentinnen können unter bestimmten Voraussetzungen Familienbeihilfe bis zu ihrem 25. Lebensjahr beziehen.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden eigene Einkünfte des Kindes (z.B. Lehrlingsentschädigung) nicht berücksichtigt. Ältere Kinder dürfen in der Regel nur eine bestimmte Summe jährlich dazuverdienen, um die Familienbeihilfe nicht zu verlieren.

Die **Höhe der Familienbeihilfe** hängt vom Alter des Kindes ab. Dazu kommen noch **Kinderabsetzbeträge** und **Zuschläge**, wenn zwei oder mehreren Kindern oder einem oder mehreren behinderten Kindern Unterhalt gewährt wird. Die Summe der Familienbeihilfe kann über den **Familienbeihilfe-Rechner** ermittelt werden.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat jener Elternteil im gemeinsamen Haushalt, der diesen überwiegend führt. In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe auch von Kindern bezogen werden.

Die Familienbeihilfe wird monatlich ausbezahlt.

<https://www.help.gv.at/> (Familienbeihilfe)

<http://www.bmfj.gv.at/> (Familienbeihilfe)

<http://www.bmfj.gv.at/> (Anspruch für Bürger aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz)

<http://www.help.gv.at/> (Mehrkindzuschlag)

<https://www.help.gv.at/> (Familienbeihilfe für Studierende)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Familienbeihilfe und Familienbeihilfe-Rechner)

10. BILDUNGSWESEN

10.1 Bildung und Ausbildung – Überblick

Die Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern findet für Babys und Kleinkinder bis zu drei Jahren in so genannten **Kinderkrippen**, für ältere Kinder in öffentlichen und privaten **Kindergärten/ Kindergruppen** und **Vorschulen** statt. Der Bedarf an Kinderkrippen und Kindergärten ist oft größer als das Angebot.

Kleinkinder werden auch – besonders in Kleinstädten und in ländlichen Regionen – in Kleinstgruppen von so genannten „Tageseltern“ betreut.

Kinder, die dauerhaft in Österreich wohnen, sind in der Regel ab dem sechsten Lebensjahr schulpflichtig. Die **Schulpflicht** in Österreich dauert neun Jahre (vom sechsten. bis zum 15. Lebensjahr). Der Schulbesuch in öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Die ersten vier Jahre der Schulpflicht werden in der **Volksschule/Grundschule** verbracht, danach kann entweder eine **Hauptschule bzw. eine kooperative Mittelschule**, eine **Neue Mittelschule** – oder die Unterstufe der **allgemeinbildenden höheren Schule** besucht werden.

Das neunte Schuljahr kann in einer Polytechnischen Schule oder in weiterführenden berufsbildenden Schulen, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule oder in einem Oberstufengymnasium absolviert werden. Die **Polytechnische Schule** bereitet mit Praktika und Berufskundeunterricht auf Lehrausbildungen oder berufsbildende Schulen vor.

Für Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung oder mit massiven Lerndefiziten gibt es Schulsonderformen (Sonderpädagogik/Inklusive Bildung) für die ersten acht bis neun Jahre ihrer Schulbildung („Schulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“). Alternativ kann in der neunten Schulstufe ein sogenanntes Berufsvorbereitungsjahr absolviert werden. Im Anschluss daran ist eine integrative Berufsausbildung möglich.

Nach der neunten Schulstufe hat ein Jugendlicher/eine Jugendliche die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Form einer **Lehre** (Berufsschule und Lehre – duales Ausbildungssystem) zu absolvieren, arbeiten zu gehen oder eine weiterführende Schule zu besuchen.

<http://www.bildungssystem.at/> (Siehe Grafik am Ende des Kapitels)

Berufsbildende mittlere Schulen, Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie die Ausbildungen in Gesundheitsberufen und **berufsbildenden höheren Schulen** berechtigen je nach Schulart zur einschlägigen Berufsausbildung in ein oder mehreren Berufen. Absolventen/Absolventinnen berufsbildender mittlerer Schulen können über einen Aufbaulehrgang die Diplom- und Reifeprüfung nachholen.

Der Abschluss allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen, je nach Schulform mit Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung, berechtigt zum Besuch von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten d.h. Einrichtungen der tertiären Ausbildung.

Jugendliche und Erwachsene, die über keine Reifeprüfung (in Österreich auch Matura genannt) verfügen, können den Zugang zu tertiären Ausbildungen auf dem zweiten Bildungsweg (**Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Berufsmatura, Externisten-Matura**) nachholen.

Es gibt für Schüler/Schülerinnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch spezielle Fördermaßnahmen.

<https://www.oead.at/> (Das österreichische Bildungssystem)

<http://www.bildungssystem.at> (Grafik: Das österreichische Bildungssystem)

<http://www.help.gv.at/> (Schule – ausführliche Informationen über das österreichische Schulsystem)

<https://www.bmbf.gv.at/> (Bildungswesen in Österreich)

<https://www.bmbf.gv.at/> (Schulverzeichnisse)

<https://www.bmbf.gv.at/> (Schul- und Bildungsführer)
<https://www.bmbf.gv.at/> (Schulservicestellen)
<https://www.help.gv.at/> (Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch)
<http://www.herold.at/> (Schulen mit ausländischem Lehrplan)
<http://www.erwachsenenbildung.at/> (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Externistenreifeprüfung)
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/> (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – Universitäten etc.)
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/>
(Studieren in Österreich)
<http://www.help.gv.at/> (Studienbeitrag)

Bundesministerien:

<https://www.bmbf.gv.at/> (Bundesministerium für Bildung und Frauen – Schule)
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/> (Studium)

10.2 Berufliche Erstausbildung – Lehre

Berufsausbildungen können in Österreich entweder in Form einer **Lehre** oder in Form einer **schulischen Ausbildung** (in berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen mit praxisorientiertem Unterricht) absolviert werden.

In Österreich wird in etwa 200 Lehrberufen ausgebildet. Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, erlernen ihren Beruf in einem Unternehmen/einem Betrieb und besuchen gleichzeitig die Berufsschule (**duales Ausbildungssystem**). Eine Lehre dauert je nach Lehrberuf zwischen zwei und vier Jahren und endet mit der Lehrabschlussprüfung.

Zu Beginn der Lehre muss ein **Lehrvertrag** unterschrieben werden. Er wird zwischen dem Jugendlichen/der Jugendlichen (Lehrling) und dem Lehrberechtigten/der Lehrberechtigten schriftlich abgeschlossen und regelt u.a. die Dauer der Lehrzeit. Bei Minderjährigen muss auch der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin unterschreiben.

Für Lehrlinge gelten das **Berufsausbildungsgesetz** und der jeweilige **Kollektivvertrag**. Lehrlinge unterliegen besonderen Bestimmungen (Kündigungsschutz, Arbeitszeit, spezielle Jugendschutzbestimmungen etc.).

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Lehrberufe werden österreichweit durch so genannte **Berufsbilder** reglementiert.

Lehrlinge erhalten kein Gehalt, sondern eine **Lehrlingsentschädigung**, die in der Regel monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe der Lehrlingsentschädigung hängt von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen ab. Jeder Lehrling hat Anspruch auf 30 Werktage bzw. 25 Arbeitstage Urlaub im Jahr. Um eine Lehrstelle zu finden ist es sinnvoll, sich an die nächstgelegene Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (AMS) zu wenden.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Lehre)
<http://www.bmwf.gv.at/> (Liste der Lehrberufe von A-Z)
<http://www.bmwf.gv.at/> (Lehrlings- und Berufsausbildung)
<http://www.arbeiterkammer.at> (AK – Arbeiterkammer Österreich)
<http://www.oegb.at> (ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund)
<http://www.ams.at> (AMS – Arbeitsmarktservice Österreich)
<https://www.wko.at/> (Bundесwirtschaftskammer)

10.3 Weiterbildung

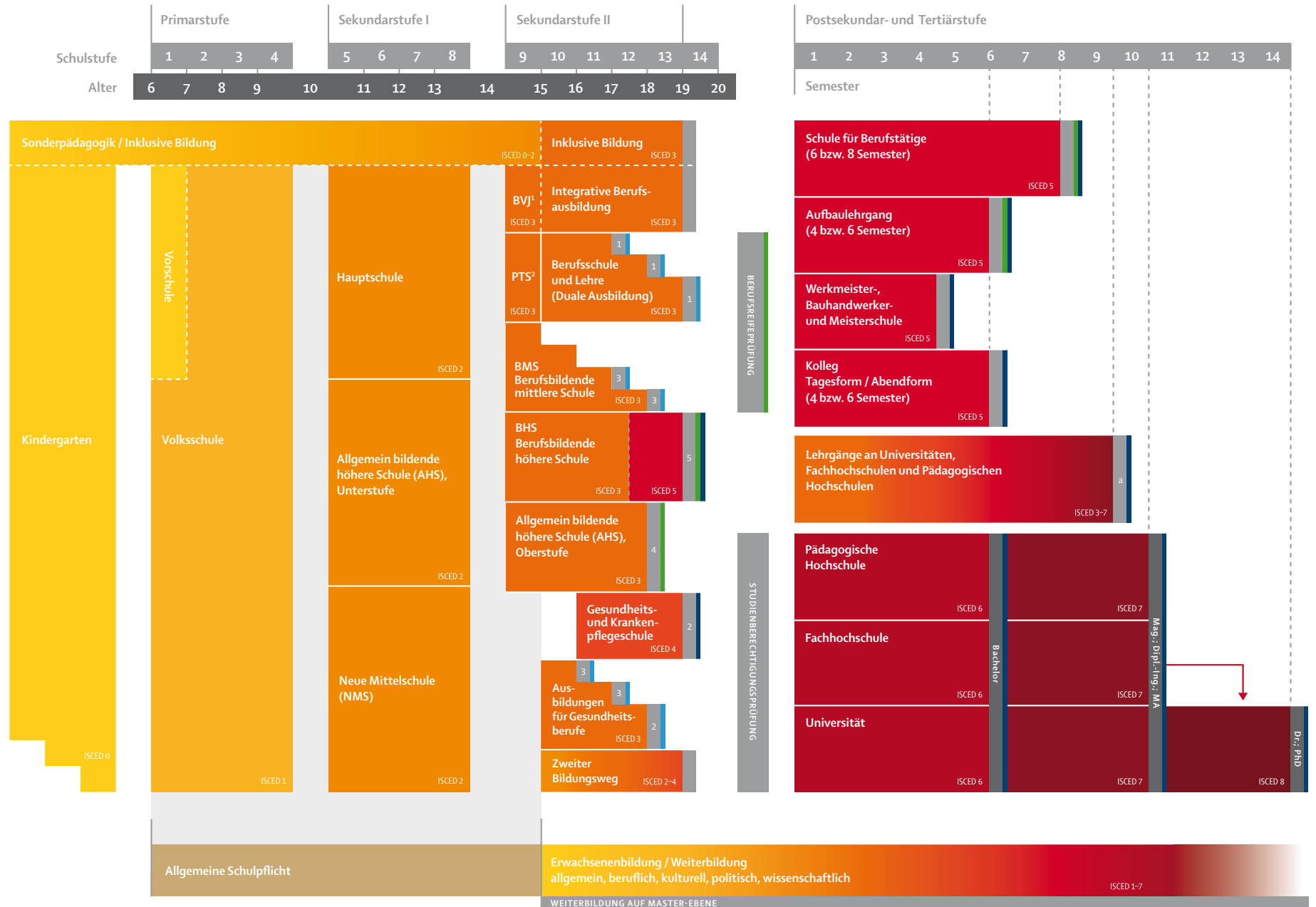
Laufende Weiterbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um beruflich erfolgreich zu bleiben. Zu den größten Weiterbildungsinstitutionen in Österreich gehören die Berufsförderungsinstitute (BFI), die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) und die Volkshochschulen.

Berufsinfozentren (BIZ und BIWI) bieten sowohl einen umfangreichen Überblick über berufliche und schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich als auch persönliche Beratung zu individuellen Aus- und Weiterbildungsfragen an.

Sprachkurse werden in allen großen Weiterbildungsinstitutionen (WIFI, BFI, Volkshochschulen) und von Sprachinstituten angeboten.

Anbieter:

Institutionen	Internetadressen
BFI	http://www.bfi.at
WIFI	http://www.wifi.at
Volkshochschulen Burgenland	http://www.vhs-burgenland.at
Volkshochschulen Kärnten	http://www.vhsktn.at/
Verband Niederösterreichischer Volkshochschulen	http://www.vhs-noe.at
Verband Oberösterreichischer Volkshochschulen	http://www.vhs-verband-ooe.at
Volkshochschulen Steiermark	http://www.vhsstmk.at/
Volkshochschulen Salzburg	http://www.volkshochschule.at
Volkshochschulen Tirol	http://www.vhs-tirol.at
Volkshochschulen Vorarlberg	http://www.vhs-vorarlberg.at/
Die Wiener Volkshochschulen	http://www.vhs.at
Berufsinfozentren (BIZ)	http://www.ams.at/
Berufsinfozentrum der Wiener Wirtschaft	https://www.wko.at/
Sprachschulen/Sprachenlernen in Kursinstituten	http://www.ikivienna.at/ http://www.berlitz.at/ http://www.actilingua.com/ http://www.ibisacam.at/ http://www.vhs.at http://www.wifi.at http://www.bfi.at



Legende des Bildungssystems

- 1 Lehrabschlussprüfung (LAP)
- 2 Diplomprüfung
- 3 Abschlussprüfung

- 4 Reifeprüfung
- 5 Reife- u. Diplomprüfung
- a. Zulassung zu weiterführenden Studien nach Entscheid im Einzelfall

Berufliche
Erstqualifikation

Allgemeiner
Hochschulzugang

Höhere
Berufsqualifikation

¹ Berufsvorbereitungsjahr
² Polytechnische Schule

11. CHECKLIST FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH

Vor der Einreise nach Österreich:

Informationen über den Arbeitsmarkt und Beschäftigungschancen in der Zielregion:

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktservice Österreich)

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

<https://www.help.gv.at/> (Checklist Umzug)

Unterlagen und Dokumente:

- ➔ **Reisepass** oder **Personalausweis** – auch minderjährige Kinder benötigen einen eigenen Reisepass
- ➔ andere **Personaldokumente** (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) mitnehmen
- ➔ **E-forms/portable documents** (europaweit einheitlich gestaltete Formulare zur Anerkennung und Bestätigung von sozial- und arbeitsrechtlich relevanten Daten) für Sie und Ihre Familie
- ➔ **Mitnahme des Arbeitslosengeldes**: das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ausgestellte Formular portable document U2 und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (portable document U1).
- ➔ **Versicherung**: Mitnahme der europäischen Sozialversicherungskarte oder eines vergleichbaren Formulars (E 111) oder sonstiger Versicherungsschutz
- ➔ **Kraftfahrzeugpapiere**: Führerschein, Zulassung, andere für die Zulassung notwendige Dokumente oder Schriftstücke (z.B. EU-Betriebserlaubnis)
- ➔ **Zeugnisse, Diplome, Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse** in Original und in deutscher oder englischer Übersetzung
- ➔ **Lebenslauf** und **Bewerbung** auf Deutsch, CV auf Deutsch/Englisch, Europass
- ➔ **Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen** der Kinder in deutscher/englischer Übersetzung, die helfen, Ihre Kinder möglichst schnell in die richtige Schulstufe einzustufen.

Weiters:

- ➔ **Vermieter** und Behörden (Finanzamt, Energieversorger, Schulen etc.) im Herkunftsland im Bedarfsfall vom Umzug nach Österreich verständigen
- ➔ **Unterkunft** (Wohnung etc.) organisieren oder Hotel, Hotelpension reservieren
- ➔ Ausreichende **finanzielle Mittel**, um anfallende Kosten (Miete, Lebenshaltungskosten etc.) im ersten Monat zu decken
- ➔ Für **Kranken- und Unfallversicherung** in Österreich sorgen
- ➔ **EU-Heimtierpass** für den Umzug von Haustieren organisieren

Nach der Einreise nach Österreich:

- ➔ **Arbeitsplatz vorhanden**:
 - Umgehende **Meldung bei Arbeitgeber/Arbeitgeberin**
 - Bei Arbeitsantritt Bestätigung über die **Anmeldung zur Sozialversicherung** verlangen
- ➔ **Auf Arbeitsuche**:
 - **Meldung** innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bei der **regionalen Geschäftsstelle des österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS)**, wenn beispielsweise ein Leistungsanspruch zwecks Arbeitsuche mitgenommen wurde

Allgemein gilt:

- ➔ Meldung binnen **drei Tagen** nach Einzug in Ihre Wohnung/Ihr Haus bei der zuständigen **Meldebehörde**
- ➔ Meldung bei der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** (gilt besonders für geringfügig Beschäftigte, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen, Familienangehörige): Erhalt der Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungskarte „e-card“
- ➔ Eröffnen eines **Bankkontos**
- ➔ Ummelden des **Kraftfahrzeuges**
- ➔ Meldung bei der zuständigen Abteilung des Gemeindeamts oder des Magistrats, wenn Sie einen Hund mitnehmen („**Hundesteuer**“)
- ➔ Meldung beim zuständigen **Finanzamt** (Steuern, Familienbeihilfe)
- ➔ Anmelden von **Gas und Strom, Telefon, Fernsehen und Radio**
- ➔ **Schulanmeldung** (Kontaktaufnahme mit Schule)
- ➔ **Anmeldebescheinigung** bei Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) einreichen

12. EURES-ADVISOR IN ÖSTERREICH

AMS Burgenland Krisztian Rusko Permayerstraße 10 A-7000 Eisenstadt Tel.: +43 2682 692-138 E-mail: krisztian.rusko@ams.at Sprachen: Englisch, Ungarisch, Französisch Grenzregion: Pannonia Region: Burgenland	AMS Salzburg Gerhard Bogensperger Friedhofstraße 6 A-5580 Tamsweg Tel: +43 6474 8484-5030 E-mail: eures.salzburg@ams.at Sprache: Englisch Region: Salzburg
AMS Kärnten Karl Lenzhofer Rudolfsbahngürtel 42 A-9020 Klagenfurt Tel: +43 463 3831-9123 E-mail: karl.lenzhofer@ams.at Sprachen: Englisch, Italienisch Region: Kärnten	Marc Daveloose Brucker Bundesstraße 22 A-5700 Zell am See Tel: +43 6542 73187-6131 E-mail: marc.daveloose@ams.at Sprachen: Niederländisch, Englisch, Französisch Region: Salzburg
AMS Niederösterreich Ayse Bürgmann Service Line Nibelungenplatz 1 A-3430 Tulln Tel: +43 2272 62236 E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at Sprachen: Englisch, Türkisch Region: Niederösterreich Martina Kaschütz Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel: +43 1 531 36-605 E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at Sprache: Englisch Region: Niederösterreich Christian Posch Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel: +43 1 531 36-611 E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at Sprachen: Englisch, Französisch Region: Niederösterreich Martina Vodrazka Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel: +43 1 531 36-210 E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at Sprache: Englisch Region: Niederösterreich	AMS Steiermark Hermann Gössinger Babenbergerstraße 33 A-8021 Graz Tel: +43 316 7081-107 E-mail: hermann.goessinger@ams.at Sprache: Englisch Region: Steiermark Andrea Macher Neutorgasse 46 A-8011 Graz Tel.: +43 316 7082-380 E-mail: andrea.macher@ams.at Sprache: Englisch Region: Steiermark

AMS Oberösterreich Petra Rosenstingl Europaplatz 9 A-4021 Linz Tel: +43 732 6963-20836 E-mail: eures.oberoesterreich@ams.at Sprache: Englisch Region: Oberösterreich	AMS Tirol Otto Hosp Schöpfstraße 5 A-6020 Innsbruck Tel: +43 512 5903-202 E-mail: otto.hosp@ams.at Sprache: Englisch Region: Tirol Grenzregion: TransTirolia
AMS Vorarlberg Dietmar Müller Bahnhofstraße 1B A-6700 Bludenz Tel.: +43 5552 62371-81605 E-mail: dietmar.mueller@ams.at Sprache: Englisch Region: Vorarlberg Grenzregion: Arbeitsmarkt Bodensee	AMS Wien Ida Maria Gasparotto Ungargasse 37 A-1030 Wien Tel: +43 1 87871-0 E-mail: eures.wien@ams.at Sprachen: Italienisch, Französisch, Englisch Region: Wien

Haftungsausschluss: Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden.

Es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Das AMS Österreich übernimmt keine Haftung für Webseiten, die durch Verlinkung aufgerufen werden.

Links der Bundesministerien: vorbehaltlich Änderungen seitens der Bundesministerien

Für den Inhalt verantwortlich: AMS Österreich, Abteilung „Service für Unternehmen/EURES“.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Stand: 1. Januar 2016